

Stand: 02.07.2025 05:02:39

Vorgangsmappe für die Drucksache 16/13864

"Gesetzentwurf der Staatsregierung über die Bildung von Versorgungsrücklagen im Freistaat Bayern"

Vorgangsverlauf:

1. Initiativdrucksache 16/13864 vom 09.10.2012
2. Plenarprotokoll Nr. 109 vom 17.10.2012
3. Beschlussempfehlung mit Bericht 16/14936 des OD vom 29.11.2012
4. Beschluss des Plenums 16/15049 vom 04.12.2012
5. Plenarprotokoll Nr. 114 vom 04.12.2012
6. Gesetz- und Verordnungsblatt vom 17.12.2012

Gesetzentwurf

der Staatsregierung

über die Bildung von Versorgungsrücklagen im Freistaat Bayern

A) Problem

Um das Ziel einer nachhaltigen und generationengerechten Finanzierung künftiger Versorgungsaufwendungen zu erreichen, bildet der Freistaat Bayern Rücklagen in Sondervermögen. Es soll verhindert werden, dass die Pensionskosten für die vorhandenen Beamten und Beamtinnen in die Zukunft verlagert werden. Seit 2006 legt Bayern zudem einen allgemeinen Haushalt ohne neue Schulden vor. Auch damit wird die Verschiebung finanzieller Lasten auf künftige Generationen vermieden. Im Sinn der Nachhaltigkeit sollen nun in einem weiteren Schritt die bereits vorhandenen Schulden bis 2030 getilgt werden. Eine vollständige Bedienung der Sondervermögen Versorgungsrücklage und Versorgungsfonds bei gleichzeitiger Schuldentilgung würde allerdings den Handlungsspielraum des Freistaates massiv einschränken.

B) Lösung

Die Rücklagenbildung wird gesetzlich so ausgestaltet, dass Schuldentilgung und Vorsorge für künftige Versorgungslasten nebeneinander betrieben werden können. Dazu werden die Versorgungsrücklage und der Versorgungsfonds des Freistaates Bayern zu einem Sondervermögen „Bayerischer Pensionsfonds“ zusammengelegt. Das bereits angesparte Vermögen wird auf das neue Sondervermögen übertragen und bleibt damit für die spätere Finanzierung von Versorgungsaufwendungen zweckgebunden. Die Höhe der weiteren Zuführungen wird bis einschließlich 2030 auf einen jährlichen Pauschalbetrag in Höhe von 100 Mio. € festgeschrieben. Dadurch wird sichergestellt, dass der nach Art. 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BayVersRücklG a.F. vorgesehene Anteil der Zuführungen, der wirtschaftlich von den Beamten und Beamtinnen sowie den Versorgungsberechtigten durch die verminderten Bezügeanpassungen aufgebracht wird, auch künftig zur Finanzierung der Versorgungsausgaben verwendet wird.

Das Sondervermögen kann frühestens ab 2023 schrittweise und zweckgebunden zur Entlastung von Versorgungsaufwendungen eingesetzt werden. Ab 2031 stehen die infolge der Schuldentilgung eingesparten Zinsen zur Finanzierung der Pensionskosten zur Verfügung. Damit bleibt die Tragfähigkeit des Staatshaushalts für künftige Versorgungslasten weiterhin nachhaltig gesichert.

Für die Kommunen und die sonstigen nichtstaatlichen Dienstherren wird an der bisherigen Pflicht zur Rücklagenbildung festgehalten. Änderungen erfolgen im Wesentlichen nur dort, wo sich diese als Folgeänderungen der Neuregelung für den staatlichen Bereich ergeben.

C) Alternativen

Verzicht auf die Zusammenlegung von Versorgungsrücklage und Versorgungsfonds des Freistaates Bayern.

Bei Fortführung der Zuführungen in die beiden Sondervermögen im bisherigen Umfang und bei gleichzeitiger Rückführung der Staatsverschuldung bis 2030 wäre der Haushalt mit hohen Zahlungsverpflichtungen belastet, die den Handlungsspielraum des Freistaates Bayern erheblich einschränken würden.

D) Kosten**1. *Haushaltskosten des Staates ohne Vollzugsaufwand***

Dem Bayerischen Pensionsfonds wird in den Jahren 2013 bis 2030 jährlich ein Festbetrag in Höhe von 100 Mio. € zugeführt. Eine Finanzierung durch Neuverschuldung ist ausgeschlossen. Im Vergleich zu den Zuführungen, die nach dem BayVersRücklG in seiner bisherigen Fassung vorgesehen waren, wird der Haushalt entlastet.

2. *Vollzugsaufwand des Staates*

Im Rahmen der Abwicklung der Zahlungen, der Anlage des Fondsvermögens und saisonal anfallender Aufgaben (insbesondere im Zusammenhang mit der Aufstellung des Entnahmeplans, des Wirtschaftsplans, der Jahresrechnung, des Geschäftsberichts sowie der Überprüfung der Zuführungen) fällt Vollzugsaufwand an. Durch die Zusammenlegung von Versorgungsrücklage und Versorgungsfonds wird sich dieser Aufwand geringfügig mindern. Er kann daher ohne zusätzliches Personal bewältigt werden. Die Vollzugsaufgaben für den Bayerischen Pensionsfonds werden wie schon bei Versorgungsrücklage und Versorgungsfonds vom Staatsministerium der Finanzen wahrgenommen. Die Verwaltung der Mittel des Sondervermögens kann auf Stellen innerhalb oder außerhalb der Staatsverwaltung übertragen werden.

3. *Kommunen und mittelbare Staatsverwaltung*

Die Kommunen und die anderen unter der Aufsicht des Freistaates Bayern stehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts führen die Bildung ihrer Versorgungsrücklagen wie bisher fort. Es ergeben sich keine Mehrkosten.

4. *Wirtschaft und Bürger*

Kosten für Wirtschaft und Bürger entstehen nicht.

Gesetzentwurf

über die Bildung von Versorgungsrücklagen im Freistaat Bayern (BayVersRücklG)

Inhaltsübersicht

Teil 1 Allgemeines

Art. 1 Geltungsbereich

Teil 2 Bayerischer Pensionsfonds

Art. 2 Errichtung

Art. 3 Zweckbindung

Art. 4 Rechtsform

Art. 5 Verwaltung, Anlage der Mittel

Art. 6 Zuführung der Mittel

Art. 7 Verwendung des Sondervermögens, Entnahmeplan

Art. 8 Vermögenstrennung

Art. 9 Wirtschaftsplan

Art. 10 Jahresrechnung, Geschäftsbericht

Art. 11 Beirat

Art. 12 Auflösung

Teil 3 Versorgungsrücklagen der unter der Aufsicht des Staates stehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts

Art. 13 Errichtung

Art. 14 Anzuwendende Vorschriften

Art. 15 Rechtsform

Art. 16 Verwaltung, Anlage der Mittel

Art. 17 Zuführung der Mittel

Art. 18 Verwendung der Versorgungsrücklagen

Art. 19 Wirtschaftsplan, Geschäftsbericht

Teil 4 Schlussvorschriften

Art. 20 Übergangsregelungen

Art. 21 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Teil 1 Allgemeines

Art. 1 Geltungsbereich

(1) Die Vorschriften des Teils 2 regeln, soweit nichts anderes bestimmt ist, die Versorgungsrücklage des Freistaates Bayern für seine Beamten und Beamtinnen, Richter und Richterinnen, Versorgungsberechtigten sowie für die Mitglieder der Staatsregierung, die ehemaligen Mitglieder der Staatsregierung und deren versorgungsberechtigte Hinterbliebenen.

(2) Die Vorschriften des Teils 3 regeln, soweit nichts anderes bestimmt ist, die Versorgungsrücklagen der Gemeinden, Gemeindeverbände und sonstigen unter der Aufsicht des Staates stehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts für deren Beamten und Beamtinnen, dienstordnungsmäßig Angestellten (Art. 100 des Bayerischen Besoldungsgesetzes) und Versorgungsberechtigten.

(3) Dieses Gesetz gilt nicht

1. für Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, die auf Grund gesetzlicher Vorschriften in ihrer Bilanz oder im Haushalt auszuweisende Rückstellungen bilden müssen, durch die ihre künftigen Versorgungsausgaben in vollem Umfang gedeckt sind, und
2. für die öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaften und ihre Verbände.

Teil 2 Bayerischer Pensionsfonds

Art. 2 Errichtung

Zur Finanzierung der Versorgungsaufwendungen wird beim Freistaat Bayern eine Versorgungsrücklage als Sondervermögen unter dem Namen „Bayerischer Pensionsfonds“ errichtet.

Art. 3 Zweckbindung

¹Das Sondervermögen dient der Sicherung der Versorgungsaufwendungen. ²Es darf nach Maßgabe des Art. 7 nur zur Entlastung von Versorgungsaufwendungen verwendet werden. ³Ansprüche der Versorgungsberechtigten gegen das Sondervermögen werden nicht begründet.

Art. 4 Rechtsform

¹Das Sondervermögen ist nicht rechtsfähig. ²Es kann unter seinem Namen im rechtsgeschäftlichen Verkehr handeln, klagen und verklagt werden. ³Der allgemeine Gerichtsstand des Sondervermögens ist München.

Art. 5 Verwaltung, Anlage der Mittel

(1) ¹Das Staatsministerium der Finanzen verwaltet das Sondervermögen. ²Es kann die Verwaltung der Mittel auf Körperschaften, Anstalten oder andere Einrichtungen innerhalb oder außerhalb der Staatsverwaltung übertragen.

(2) ¹Die dem Sondervermögen zufließenden Mittel einschließlich der Erträge sind so anzulegen, dass größtmögliche Sicherheit und Rentabilität gewährleistet sind. ²Das Staatsministerium der Finanzen wird ermächtigt, die näheren Einzelheiten zur Anlage der Mittel zu regeln.

Art. 6 Zuführung der Mittel

(1) Dem Sondervermögen sind bis einschließlich des Jahres 2030 jährlich bis 15. Februar 100 Mio. € aus dem Staatshaushalt zuzuführen.

(2) An den Freistaat Bayern bezahlte Versorgungszuschläge (Art. 14 Abs. 2 des Bayerischen Beamtenversorgungsgesetzes) sind dem Sondervermögen zuzuführen.

(3) Eine vorübergehende Minderung oder Aussetzung der Zuführungen ist nur durch Gesetz zulässig, soweit dies erforderlich ist, um den Erfordernissen des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts im Sinn des Art. 18 Abs. 2 Halbsatz 1 der Bayerischen Haushaltsordnung (BayHO) Rechnung zu tragen, oder bei Vorliegen eines vergleichbar schwerwiegenden Grundes.

Art. 7 Verwendung des Sondervermögens, Entnahmeplan

(1) Entnahmen aus dem Sondervermögen sind ab dem Jahr 2023 über einen Zeitraum von mindestens 15 Jahren zur Entlastung von Versorgungsaufwendungen zulässig.

(2) ¹Die Staatsregierung erstellt auf Vorschlag des Staatsministeriums der Finanzen alle zwei Jahre, erstmals für den Doppelhaushalt 2023/2024, einen Entnahmeplan, der bei der Haushaltsplanung zu berücksichtigen ist. ²Der Entnahmeplan ist dem Ausschuss für Staatshaushalt und Finanzfragen und dem Ausschuss für Fragen des öffentlichen Dienstes des Landtags vorzulegen.

(3) ¹Die Entnahmen haben sich am Finanzierungsbedarf künftiger Versorgungsaufwendungen und dem Ziel einer Verstetigung der Haushaltsbelastung zu orientieren. ²Höhe und Zeitpunkt der Entnahmen werden durch die Haushaltsgesetze geregelt.

Art. 8 Vermögensstrennung

Das Sondervermögen ist von den übrigen Vermögen, Rechten und Verbindlichkeiten getrennt zu halten; es darf nicht beliehen oder zum inneren Vermögensausgleich verwendet werden.

Art. 9 Wirtschaftsplan

Das Staatsministerium der Finanzen stellt für das Sondervermögen für jedes Wirtschaftsjahr einen Wirtschaftsplan auf.

Art. 10 Jahresrechnung, Geschäftsbericht

(1) ¹Soweit die Verwaltung der Mittel des Sondervermögens einer Einrichtung übertragen wurde (Art. 5 Abs. 1 Satz 2), legt diese dem Staatsministerium der Finanzen jährlich einen Bericht über die Verwaltung der Mittel des Sondervermögens vor. ²Das Staatsministerium der Finanzen stellt am Ende jeden Rechnungsjahres die Jahresrechnung des Sondervermögens auf.

(2) In den Jahresrechnungen sind der Bestand des Sondervermögens einschließlich der Forderungen und Verbindlichkeiten sowie die Einnahmen und Ausgaben auszuweisen.

(3) ¹Das Staatsministerium der Finanzen erstellt für jedes Haushaltsjahr auf der Grundlage der Jahresrechnung einen Geschäftsbericht über den Bestand und die Entwicklung des Sondervermögens sowie dessen Anlage und Verwaltung. ²Der Geschäftsbericht ist im Bayerischen Staatsanzeiger zu veröffentlichen und dem Landtag zu übersenden.

Art. 11 Beirat

(1) ¹Für das Sondervermögen wird ein Beirat gebildet. ²Er wirkt bei allen wichtigen Fragen mit. ³Insbesondere ist er zu den Anlagerichtlinien, dem Wirtschaftsplan, der Jahresrechnung und dem Geschäftsbericht zu hören. ⁴Er ist ferner zum Entnahmeplan zu hören und hat hierzu eine schriftliche Stellungnahme abzugeben, die dem Ausschuss für Staatshaushalt und Finanzfragen und dem Ausschuss für Fragen des öffentlichen Dienstes des Landtags gemeinsam mit dem Entnahmeplan vorzulegen ist.

(2) ¹Der Beirat besteht aus acht Mitgliedern, die vom Staatsministerium der Finanzen für die Dauer von fünf Jahren berufen werden. ²Dem Beirat gehören zwei Vertreter des Staatsministeriums der Finanzen, ein von den für die Sozialversicherungsträger zuständigen Aufsichtsbehörden im Einvernehmen vorgeschlagener Vertreter der Sozialversicherungsträger, zwei vom Staatsministerium der Finanzen zu bestimmende Sachverständige aus Wirtschaft oder Wissenschaft, ein Vertreter des Bayerischen Beamtenbunds, ein Vertreter des Bayerischen Richtervereins e.V. und ein Vertreter des Deutschen Gewerkschaftsbunds an. ³Der Vorsitz wird von einem der Vertreter des Staatsministeriums der Finanzen geführt. ⁴Bei Stimmgleichheit entscheidet der

Vorsitzende. ⁵Stellvertreter des Vorsitzenden ist der weitere Vertreter des Staatsministeriums der Finanzen. ⁶Für jedes Mitglied des Beirats ist ein Stellvertreter zu berufen. ⁷Scheidet ein Beiratsmitglied oder ein Stellvertreter vorzeitig aus, so wird für den Rest seiner Amtszeit ein Nachfolger bestimmt.

(3) Das Sondervermögen zahlt an die Beiratsmitglieder und ihre Stellvertreter für ihre Tätigkeit keine Vergütung; Auslagen werden nicht erstattet.

(4) Der Beirat gibt sich eine Geschäftsordnung.

Art. 12 Auflösung

Der Bayerische Pensionsfonds gilt nach Auszahlung seines Vermögens als aufgelöst.

Teil 3 Versorgungsrücklagen der unter der Aufsicht des Staates stehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts

Art. 13 Errichtung

(1) Zur Finanzierung der Versorgungsaufwendungen bilden die unter der Aufsicht des Freistaates Bayern stehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts Versorgungsrücklagen.

(2) ¹Sie bilden ihre Versorgungsrücklage gemeinsam mit dem Freistaat Bayern, soweit nicht nach Abs. 3 bis 5 etwas anderes bestimmt ist. ²Dies gilt entsprechend, wenn sie Staatsbeamte oder Staatsbeamtinnen beschäftigen, deren Bezüge oder Versorgungsbezüge aus eigenen Mitteln zu bestreiten sind.

(3) ¹Die Mitglieder des Bayerischen Versorgungsverbands bilden bei diesem eine gemeinsame Versorgungsrücklage. ²Die gemeinsame Versorgungsrücklage ist in der Bilanz des Versorgungsverbands gesondert auszuweisen. ³Das Nähere regelt die Satzung des Bayerischen Versorgungsverbands. ⁴Mitglieder vergleichbarer Versorgungswerke außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes können sich nach Maßgabe der Satzung des jeweiligen Versorgungswerks einer dort gebildeten Versorgungsrücklage anschließen.

(4) Gemeinden und Gemeindeverbände, die nicht Mitglieder des Bayerischen Versorgungsverbands sind, bilden jeweils eigene zweckgebundene Sonderrücklagen für ihre Versorgungsaufwendungen.

(5) ¹Sonstige Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, denen gestattet wurde, ihre Versorgungsrücklage allein oder gemeinsam mit Gemeinden und Gemeindeverbänden zu bilden, führen die Rücklagenbildung in der bisherigen Form fort. ²Dies gilt entsprechend für die Sozialversicherungsträger, denen die gemeinsame Bildung von Versorgungsrücklagen bei ihren jeweiligen Landesverbänden gestattet wurde.

Art. 14 Anzuwendende Vorschriften

Für die Zweckbindung, die Vermögenstrennung und die Auflösung der Versorgungsrücklagen gelten Art. 3, 8 und 12 entsprechend.

Art. 15 Rechtsform

Die Rechtsform der Versorgungsrücklagen der Gemeinden und Gemeindeverbände und der sonstigen unter der Aufsicht des Staates stehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts sowie der beim Bayerischen Versorgungsverband gebildeten gemeinsamen Versorgungsrücklage wird durch die jeweiligen haushaltsrechtlichen Bestimmungen oder, soweit dies danach zulässig ist, durch Satzung bestimmt.

Art. 16 Verwaltung, Anlage der Mittel

(1) Für die Anlage und Verwaltung der gemeinsam mit dem Freistaat Bayern gebildeten Versorgungsrücklagen gilt Art. 5.

(2) ¹Für die Anlage und Verwaltung der Versorgungsrücklagen der Gemeinden, Gemeindeverbände und sonstigen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts gelten die jeweiligen haushaltsrechtlichen Vorschriften, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt. ²Die Versorgungsrücklagen dürfen nur zweckgebunden und nicht als innere Darlehen im Vermögenshaushalt verwendet werden. ³Die in Satz 1 genannten Einrichtungen können den Bayerischen Versorgungsverband mit der Verwaltung der Mittel ihrer Versorgungsrücklage beauftragen und, soweit der Bayerische Versorgungsverband die bei ihm gebildete Versorgungsrücklage in einem Pensionsfonds anlegt, sich an diesem Pensionsfonds mit eigenen Anteilen beteiligen. ⁴Für die Träger der Sozialversicherung gelten §§ 80 bis 86 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch entsprechend.

(3) ¹Der Bayerische Versorgungsverband verwaltet die bei ihm gebildete Versorgungsrücklage nach den allgemein für ihn geltenden Vorschriften. ²Er kann die Versorgungsrücklage in einem Pensionsfonds gemeinsam mit seinem Sondervermögen nach Art. 45 des Gesetzes über das öffentliche Versorgungswesen anlegen.

Art. 17 Zuführung der Mittel

(1) ¹Zuführungen zu den Versorgungsrücklagen sind bis einschließlich des Jahres 2017 jährlich nachträglich bis 15. Februar des Folgejahres in Höhe

1. der sich durch die Maßnahmen nach § 14a Abs. 2 und 2a des Bundesbesoldungsgesetzes in der bis zum Ablauf des 31. August 2006 geltenden Fassung verminderten Besoldungs- und Versorgungsausgaben des laufenden Jahres und
2. der Hälfte der durch die Absenkung des Versorgungsniveaus nach dem Versorgungsänderungsgesetz 2001 vom 20. Dezember 2001 (BGBl I S. 3926) und durch

die Fortführung dieser Maßnahmen durch das Bayerische Beamtenversorgungsgesetz verminderten Versorgungsausgaben des laufenden Jahres

zu leisten. ²Die Zuführungen nach Satz 1 können mit den Anteilssätzen 0,57 v.H. der Besoldungsausgaben und 2,83 v.H. der Versorgungsausgaben des abgelaufenen Kalenderjahres pauschaliert werden.

(2) ¹Der Bayerische Versorgungsverband kann in seiner Satzung unter Beachtung des Abs. 1 Satz 1 ein anderes Berechnungsverfahren vorsehen. ²Soweit die Mitglieder des Bayerischen Versorgungsverbands eine gemeinsame Versorgungsrücklage bei diesem bilden oder soweit Nichtmitglieder diesen mit der Verwaltung ihrer Versorgungsrücklage beauftragen (Art. 16 Abs. 2 Satz 3), sind die von den Mitgliedern oder sonstigen Beteiligten zugeführten Beträge jeweils gesondert auszuweisen.

(3) ¹Die Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, die ihre Versorgungsrücklage gemeinsam mit dem Freistaat Bayern bilden, leisten auf ihre Zuführungen eine Abschlagszahlung in der zu erwartenden Höhe bis 15. Februar des laufenden Jahres; Abs. 5 gilt nicht. ²Die Beträge sind unmittelbar dem Bayerischen Pensionsfonds zuzuführen und gesondert auszuweisen. ³Sozialversicherungsträger, die ihre Versorgungsrücklage gemeinsam mit dem Freistaat Bayern bilden, können bis einschließlich des Jahres 2030 Zuführungen über Abs. 1 hinaus leisten, soweit dies auf Grund sozialversicherungsrechtlicher Vorschriften zulässig ist.

(4) Soweit Gemeinden und Gemeindeverbände mit sonstigen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts gemeinsame Versorgungsrücklagen bilden, sind die jeweils zugeführten Beträge gesondert auszuweisen.

(5) ¹Auf die Zuführungen nach Abs. 1 ist bis 15. Juni des laufenden Jahres ein Abschlag in der zu erwartenden Höhe zu zahlen, der mit der Zuführung bis 15. Februar des Folgejahres zu verrechnen ist. ²Abweichend von Satz 1 ist eine Aufteilung des Abschlags in halb- oder vierteljährlich zu zahlende gleichgroße Teilbeträge möglich, sofern dies im Interesse der Rentabilität der Geldanlage zweckmäßig ist. ³Die Teilabschlagszahlungen sind im Fall

1. einer halbjährlichen Aufteilung bis 31. März und 30. September
2. einer vierteljährlichen Aufteilung bis 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November

des laufenden Jahres den Versorgungsrücklagen zuzuführen. ⁴Einrichtungen, die gemäß Art. 13 Abs. 5 gemeinsame Versorgungsrücklagen bilden, treffen die Entscheidung über die Aufteilung der Abschlagszahlung im gegenseitigen Einvernehmen. ⁵Soweit eine Einigung nicht möglich ist, ist nach Satz 1 zu verfahren. ⁶Der Bayerische Versorgungsverband kann in seiner Satzung ein anderes Verfahren vorsehen.

Art. 18

Verwendung der Versorgungsrücklagen

(1) Entnahmen aus dem Sondervermögen sind ab dem Jahr 2018 über einen Zeitraum von mindestens 15 Jahren zur Entlastung von Versorgungsaufwendungen zulässig.

(2) ¹Für die Entnahme aus den Versorgungsrücklagen sind Entnahmepläne aufzustellen. ²Diese sind der zuständigen obersten Aufsichtsbehörde (Art. 137 des Bayerischen Beamtenversorgungsgesetzes) anzuzeigen. ³Die Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, die ihre Versorgungsrücklage nach Art. 17 Abs. 3 gemeinsam mit dem Freistaat Bayern bilden, können Entnahmen nur im Rahmen der von ihnen zugeführten Beträge und den daraus entstandenen Erträgen vorsehen. ⁴Für die beim Bayerischen Versorgungsverband gebildete gemeinsame Versorgungsrücklage beschließt der Verwaltungsrat des Versorgungsverbands im Rahmen der Festsetzung des Umlagesatzes, in welcher Weise die Versorgungsrücklage neben der satzungsmäßig zu leistenden Umlage zur Finanzierung der Versorgungsleistung herangezogen werden soll.

Art. 19

Wirtschaftsplan, Geschäftsbericht

¹Dienstherren mit eigenen Versorgungsrücklagen sowie der Bayerische Versorgungsverband stellen für ihren Bereich für jedes Wirtschaftsjahr Wirtschaftspläne auf. ²Sie können zusätzlich Geschäftsberichte veröffentlichen.

Teil 4

Schlussvorschriften

Art. 20

Übergangsregelungen

(1) Die Sondervermögen „Versorgungsrücklage des Freistaates Bayern“ und „Versorgungsfonds des Freistaates Bayern“ gehen auf das Sondervermögen „Bayerischer Pensionsfonds“ über.

(2) ¹Der am 31. Dezember 2012 bestehende gemeinsame Beirat nimmt ab 1. Januar 2013 die Aufgabe des Beirats für den Bayerischen Pensionsfonds wahr. ²Die Amtszeit dauert bis zum 31. Juli 2014.

Art. 21

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2013 in Kraft.

(2) Mit Ablauf des 31. Dezember 2012 tritt das Gesetz über die Bildung von Versorgungsrücklagen im Freistaat Bayern (BayVersRücklG) vom 26. Juli 1999 (GVBl S. 309, BayRS 2032-0-F), zuletzt geändert durch § 7 des Gesetzes vom 30. März 2012 (GVBl S. 94), außer Kraft.

Begründung:**A) Allgemeines**

Mit Wirkung vom 1. Januar 1999 ist das Gesetz über die Bildung von Versorgungsrücklagen im Freistaat Bayern (BayVersRücklG vom 26. Juli 1999 GVBl S. 309) in Kraft getreten. Ziel war es, durch die befristete Bildung von Rücklagen Vorsorge für die ansteigenden Versorgungskosten zu treffen. Die Zuführungen werden durch die verminderten Bezügeanpassungen sowie die Hälfte der Einsparungen aus der Absenkung des Versorgungsniveaus von den Beamten und Beamtinnen sowie den Versorgungsberechtigten finanziert.

Um das Ziel einer dauerhaften, nachhaltigen und generationengerechten Finanzierung der Pensionslasten zu erreichen, wurde ergänzend zur Versorgungsrücklage mit Wirkung zum 1. Januar 2008 das Sondervermögen Versorgungsfonds errichtet (Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Bildung von Versorgungsrücklagen im Freistaat Bayern vom 20. Dezember 2007 GVBl S. 947).

Weiteres Ziel der Staatsregierung ist, bis 2030 die Staatsverschuldung auf Null zurückzuführen. Bei einer vollständigen Bedienung der Versorgungsrücklage und des Versorgungsfonds sowie gleichzeitiger Schuldentilgung wäre der Handlungsspielraum des Freistaates Bayern erheblich eingeschränkt. Die Rücklagenbildung wird daher gesetzlich so ausgestaltet, dass Schuldentilgung und Vorsorge für künftige Versorgungslasten nebeneinander betrieben werden können. Unter Wirtschaftlichkeitsgesichtspunkten und im Hinblick auf die Nachhaltigkeit und Generationengerechtigkeit sind sowohl die Rückführung von Schulden als auch die Vorsorge für Pensionslasten sinnvoll.

Dazu werden Versorgungsrücklage und Versorgungsfonds zu einem Bayerischen Pensionsfonds zusammengelegt. Das bereits angesparte Vermögen in Höhe von rd. 1,5 Mrd. € wird auf das neue Sondervermögen übertragen und bleibt damit für die spätere Finanzierung von Versorgungsaufwendungen zweckgebunden. Zusätzlich wird bis 2030 jährlich ein Festbetrag in Höhe von 100 Mio. € zugeführt. Dadurch wird sichergestellt, dass der Anteil der Zuführungen nach Art. 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BayVersRücklG a.F., der wirtschaftlich von den Beamten und Beamtinnen sowie den Versorgungsberechtigten durch die verminderten Bezügeanpassungen aufgebracht wird, zur Finanzierung der Versorgungsausgaben verwendet wird.

Das Sondervermögen kann frühestens ab 2023 über einen Mindestzeitraum von 15 Jahren zweckgebunden zur Entlastung von Versorgungsaufwendungen eingesetzt werden. Ab 2031 stehen die durch den Schuldenabbau ersparten Zinsaufwendungen zur Finanzierung der Versorgungsaufwendungen zur Verfügung.

Die Kommunen und die anderen unter der Aufsicht des Staates stehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts haben bislang weitgehend unter denselben Bedingungen wie der Freistaat Bayern Versorgungsrücklagen gebildet. Eine gesetzliche Vorgabe zur Einrichtung zusätzlicher Versorgungsfonds gab es nicht. Für die nichtstaatlichen Dienstherren wird an der bisherigen Pflicht zur Rücklagenbildung festgehalten. Insbesondere sind Zuführungen auch künftig in Höhe der verminderten Bezügeanpassungen sowie die Hälfte der Einsparungen aus der Absenkung des Versorgungsniveaus befristet bis 2017 zu leisten. Änderungen erfolgen im Wesentlichen nur dort, wo sich diese als Folgeänderungen der Neuregelung für den staatlichen Bereich ergeben. So wird der konkrete Berechnungsfaktor für die Höhe der Zuführungen gesetzlich festgeschrieben. Die bislang bestehende Möglichkeit für nicht im Versorgungsverband organisierte Einrichtungen, die Zuführungen vorübergehend zu mindern oder auszusetzen, wenn der Freistaat Bayern seine Zuführungen mindert bzw. aussetzt, wird aufgehoben.

Zur Umsetzung der genannten Änderungen wird das BayVersRücklG neu gefasst. Bislang waren die Versorgungsrücklage des Freistaates Bayern und die Versorgungsrücklagen im nichtstaatlichen Bereich gemeinsam in einem Abschnitt geregelt. Da nunmehr für beide Bereiche in höherem Maß als bisher eigenständige Regelungen gelten, werden sie in verschiedenen Abschnitten normiert.

B) Zwingende Notwendigkeit einer normativen Regelung

Das BayVersRücklG kann nur durch Gesetz geändert bzw. neu gefasst werden. Wegen des umfassenden Änderungsbedarfs erfolgt eine Neufassung.

C) Zu den einzelnen Vorschriften**Zu Teil 1 Allgemeines****Zu Art. 1 Geltungsbereich**

Abs. 1 regelt den Anwendungsbereich der Vorschriften zum neuen Bayerischen Pensionsfonds (2. Teil).

Abs. 2 regelt den Anwendungsbereich der Vorschriften zu den Versorgungsrücklagen im nichtstaatlichen Bereich (3. Teil).

Abs. 3 übernimmt die bisherige Regelung des Art. 1 Abs. 1 Satz 3 zu den Ausnahmen vom Anwendungsbereich des Gesetzes.

Die bisherigen Art. 1 Abs. 3 und 4 entfallen.

Die bislang vor die Klammer gezogene Eingangsvorschrift zum gemeinsamen Beirat für die Versorgungsrücklage und den Versorgungsfonds in Abs. 3 ist entbehrlich, weil es künftig beim Freistaat Bayern nur noch ein Sondervermögen zur Finanzierung von Versorgungsaufwendungen gibt.

Der bisherige Abs. 4 enthält eine Definition des Begriffs „Versorgungsaufwendungen“. Die Regelung wurde im Zusammenhang mit der Einführung des Versorgungsfonds aufgenommen, um klarzustellen, dass auch Zahlungen im Rahmen der Nachversicherung sowie der Versorgungslastenteilung zu den Versorgungsaufwendungen zählen. Die Klarstellung war wegen der Regelungen zur Versorgungslastenteilung (ex Art. 18) und zur Zahlung der Nachversicherung bei Beamten auf Widerruf (ex Art. 19) erforderlich, die an die beim Versorgungsfonds nach „Kopfbeträgen“ zu berechnenden Zuführungen pro neu eingestelltem Beamten bzw. pro neu eingestellter Beamtin anknüpfen. Diese Regelungen sind wegen der Pauschalierung der Zuführungen beim Bayerischen Pensionsfonds obsolet geworden. Folglich ist auch die Definition des Begriffs „Versorgungsaufwendungen“ entbehrlich.

Zu Teil 2 Bayerischer Pensionsfonds**Zu Art. 2 Errichtung**

Die Vorschrift regelt die Errichtung des neuen Sondervermögens und bestimmt den Namen, unter dem das Sondervermögen nach außen auftritt.

Die in der Vorgängerregelung enthaltene Sondervorschrift zur Rücklagenbildung von Körperschaften, Stiftungen und Anstalten mit aus eigenen Mitteln bezahlten Staatsbeamten und Staatsbeamtinnen (vgl. ex Art. 2 Abs. 1 Satz 2) findet sich nunmehr in Art. 13 Abs. 2 Satz 2.

Zu Art. 3 Zweckbindung

Die bislang in Art. 3 normierte Zweckbindung wird inhaltlich unverändert übernommen. Für die Versorgungsrücklagen im nichtstaatlichen Bereich gilt die Regelung über die Verweisungsvorschrift des neuen Art. 14.

Zu Art. 4 Rechtsform

Die Vorschrift entspricht dem bisherigen Art. 4 Abs. 1.

Zu Art. 5 Verwaltung, Anlage der Mittel

Die Vorschrift übernimmt die bisherigen Regelungen des Art. 5 Abs. 1 und 2 Sätze 1 und 2.

Der bisherige Art. 5 Abs. 2 Satz 3 wird aufgehoben. Nach dieser Vorschrift war das Einvernehmen mit dem zuständigen Staatsministerium herzustellen, soweit bei der Anlage der Mittel Belange der Sozialversicherungsträger berührt waren. Die Regelung hatte in der Praxis keine Auswirkungen und ist daher im Interesse der Deregulierung verzichtbar.

Zu Art. 6 Zuführung der Mittel

Gemäß Abs. 1 zahlt der Freistaat Bayern bis einschließlich 2030 jährlich pauschal 100 Mio. € in den Bayerischen Pensionsfonds ein. Damit wird auch künftig der Anteil der Zuführungen nach Art. 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BayVersRücklG a.F. geleistet, der wirtschaftlich von den Beamten und Beamtinnen sowie den Versorgungsberechtigten durch die verminderten Bezügeanpassungen zum Zwecke des Aufbaus einer Versorgungsrücklage aufgebracht wird. Die Zuführungen enden mit Ablauf des Jahres 2030, weil bis zu diesem Zeitpunkt die Staatsschulden getilgt sein sollen und danach die dann ersparten Zinsaufwendungen bei den Versorgungslasten berücksichtigt werden.

Abs. 2 bestimmt in Anlehnung an den bisherigen Art. 16 Abs. 2 Satz 2, dass vom Freistaat Bayern erhobene Versorgungszuschläge (Art. 14 Abs. 2 BayBeamtVG) dem Bayerischen Pensionsfonds zuzuführen sind.

Nach Abs. 3 ist eine vorübergehende Minderung oder Aussetzung der Zuführungen in den Bayerischen Pensionsfonds wie bislang bei Versorgungsrücklage und Versorgungsfonds (vgl. ex Art. 6 Abs. 6 Satz 1, ex Art. 16 Abs. 4 Satz 2) nur durch Gesetz unter den Voraussetzungen des Art. 18 Abs. 2 Halbsatz 1 der Bayerischen Haushaltsordnung möglich.

Der bisherige Art. 6 Abs. 4 wird nicht übernommen. Danach waren für beurlaubte Beamte und Beamtinnen pauschale Zuführungen in die Rücklage zu leisten, sofern die Beurlaubungszeit als ruhegehaltfähig anerkannt worden war. Bemessungsgrundlage waren die Dienstbezüge. Da die Höhe der Zuführungen nicht mehr an die Dienstbezüge gekoppelt ist, sondern die Zuführungen pauschal erfolgen, ist die Regelung entbehrlich.

Zu Art. 7 Verwendung des Sondervermögens, Entnahmeplan

Die Vorschrift gewährleistet, dass die Mittel des Bayerischen Pensionsfonds ausschließlich zweckgebunden, das heißt zur Finanzierung künftiger Versorgungsausgaben verwendet werden.

Nach Abs. 1 wird der bislang für die Versorgungsrücklage geltende früheste Entnahmezeitpunkt des Jahres 2018 (vgl. ex Art. 7 Abs. 1) auf das Jahr 2023 verschoben. Die Ansparphase wird damit um fünf Jahre verlängert. Für die in diesem Zeitraum zu erwartenden Belastungen durch Versorgungsausgaben ist eine ergänzende Finanzierung durch Entnahmen nicht erforderlich. Unverändert geblieben ist, dass die Entnahme sukzessive über einen Zeitraum von mindestens 15 Jahren zu erfolgen hat, um eine Verringerung der Haushaltsbelastung zu gewährleisten.

In Abs. 2 wird das vorgesehene Instrumentarium eines Entnahmeplans (ex Art. 7 Abs. 2, ex Art. 17 Abs. 2 und 3) zur Steuerung der Entnahmen übernommen. Der Entnahmeplan ist alle zwei Jahre rechtzeitig vor Aufstellung des Doppelhaushalts zu erstellen und dem Ausschuss für Staatshaushalt und Finanzfragen sowie dem Ausschuss für Fragen des öffentlichen Dienstes des Landtags zur

Kenntnisnahme vorzulegen. Dabei handelt es sich um eine vorbereitende Maßnahme für das Haushaltsgesetz.

Abs. 3 Satz 1 legt die bei der Entnahmeplanung zu beachtenden Zielvorgaben fest. Dabei sind auch die durch die Schuldentilgung veränderten haushaltsrechtlichen Rahmenbedingungen, insbesondere die niedrigeren Zinsbelastungen und -verpflichtungen, zu berücksichtigen.

Abs. 3 Satz 2 entspricht dem bisherigen Art. 17 Abs. 4 Satz 2.

Weitere Vorgaben für die Entnahmeplanung werden aus Gründen der Deregulierung und Verwaltungsvereinfachung nicht aufgenommen. Insbesondere wird auf eine Bestimmung verzichtet, nach der die Maßstäbe für die Entnahmeplanung durch gesondertes Gesetz festzulegen sind (vgl. ex Art. 17 Abs. 3 Sätze 2 und 3).

Zu Art. 8 Vermögenstrennung

Die Vorschrift entspricht mit einer geringfügigen redaktionellen Anpassung dem bisherigen Art. 8. Für den nichtstaatlichen Bereich gilt der Grundsatz der Vermögenstrennung über die Verweisung im neuen Art. 14.

Zu Art. 9 Wirtschaftsplan

Die Vorschrift übernimmt inhaltsgleich die bisherige Regelung des Art. 9 Satz 1. Vorgaben für die erstmalige Aufstellung eines Wirtschaftsplans können entfallen.

Zu Art. 10 Jahresrechnung, Geschäftsbericht

Die Vorschrift entspricht mit geringfügigen redaktionellen Änderungen dem bisherigen Art. 10 Abs. 1 bis 3. Die bereits bislang übliche Praxis, den Geschäftsbericht dem Landtag zur Kenntnisnahme vorzulegen, wird in Abs. 3 Satz 2 gesetzlich festgeschrieben.

Zu Art. 11 Beirat

Die Regelung sieht die Bildung eines Beirats vor, der die Aufgabe des bisherigen gemeinsamen Beirats für Versorgungsrücklage und Versorgungsfonds übernimmt (vgl. ex Art. 11). Zur Fortdauer der Amtszeit des amtierenden Beirats vgl. die Übergangsvorschrift des Art. 20 Abs. 2.

Zu Art. 12 Auflösung

Die Vorschrift übernimmt redaktionell angepasst die bisherige Regelung des Art. 12. Für die Versorgungsrücklagen im nichtstaatlichen Bereich gilt die Regelung über die Verweisung im neuen Art. 14.

Zu Teil 3 Versorgungsrücklagen der unter der Aufsicht des Staates stehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts**Zu Art. 13 Errichtung**

Abs. 1 normiert die grundsätzliche Pflicht für die Dienstherren im nichtstaatlichen Bereich Versorgungsrücklagen zu bilden.

Abs. 2 bis 4 entsprechen inhaltlich unverändert dem bisherigen Art. 2 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 bis 4.

Körperschaften, Anstalten und Stiftungen, die bereits bislang ihre Versorgungsrücklage gemeinsam mit dem Freistaat Bayern gebildet haben, führen ihre Rücklagen nunmehr dem Bayerischen Pensionsfonds zu (vgl. Abs. 2 sowie Art. 17 Abs. 3 Satz 2 neu). Sie bilden somit weiterhin ein gemeinsames Sondervermögen mit dem Freistaat Bayern, die Mittel sind gesondert auszuweisen.

Abs. 5 bestimmt, dass die sonstigen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen, denen auf Antrag gestattet wurde, allein oder gemeinsam mit Gemeinden bzw. Gemeindeverbänden Versor-

gungsrücklagen zu bilden (vgl. ex Art. 2 Abs. 5), die Rücklagenbildung wie bislang fortführen. Entsprechendes gilt für die Sozialversicherungsträger, denen die gemeinsame Bildung von Versorgungsrücklagen bei ihren jeweiligen Landesverbänden gestattet wurde. Die Vorschrift ist nach ihrem Regelungsgehalt eine Überleitungsvorschrift, wird jedoch wegen der besseren Auffindbarkeit und aus systematischen Gründen an dieser Stelle aufgenommen. Dadurch wird sichergestellt, dass die sonstigen Regelungen des 3. Teils auf die normierten Fallkonstellationen unmittelbar anwendbar sind.

Bereits aus Abs. 2 ergibt sich, dass Einrichtungen, die ihre Versorgungsrücklage bislang gemeinsam mit dem Freistaat Bayern gebildet haben, dies fortführen.

Verzichtet wurde auf eine Regelung, nach der neu gegründete Körperschaften, Anstalten und Stiftungen innerhalb eines Jahres beantragen können, die Versorgungsrücklage allein bzw. gemeinsam mit Gemeinden und Gemeindeverbänden zu bilden. Sollten entsprechende Einrichtungen bis zum Ende des Zuführungszeitraums in 2017 neu errichtet werden und eine Abweichung von dem Grundsatz der gemeinsamen Rücklagenbildung mit dem Freistaat Bayern nach Abs. 2 gewollt sein, müsste dies im jeweiligen Errichtungsgesetz geregelt werden.

Zu Art. 14 Anzuwendende Vorschriften

Art. 14 regelt die entsprechende Anwendung der Vorschriften des 2. Teils über die Zweckbindung (Art. 3), die Vermögenstrennung (Art. 8) sowie die Auflösung (Art. 12).

Zu Art. 15 Rechtsform

Die Vorschrift entspricht dem bisherigen Art. 4 Abs. 2.

Zu Art. 16 Verwaltung, Anlage der Mittel

Nach Abs. 1 gelten wie bislang für die Verwaltung und Anlage der gemeinsam mit dem Freistaat Bayern gebildeten Versorgungsrücklagen die Verwaltungs- und Anlagegrundsätze des Freistaates Bayern.

Abs. 2 und 3 entsprechen den bisherigen Art. 5 Abs. 3 und 4.

Zu Art. 17 Zuführung der Mittel

Nach Abs. 1 Satz 1 führen die nichtstaatlichen Dienstherren die Zuführungen in der bisherigen Höhe bis 31. Dezember 2017 fort (vgl. ex Art. 6 Abs. 1 Satz 1). Termin für die Zuführungen ist unverändert der 15. Februar des jeweils folgenden Haushaltsjahres.

Abs. 1 Satz 2 enthält die für die Bemessung der Zuführungen maßgeblichen Vomhundertsätze. Die Bemessungsgrundlagen bleiben aufgrund der mit der Bezügeanpassung zum 1. November 2012 abgeschlossenen Absenkung des Versorgungsniveaus für den verbleibenden Zuführungszeitraum unverändert. Die Berechnungsfaktoren können daher gesetzlich festgeschrieben werden. Eine gesonderte jährliche Berechnung und Bekanntgabe durch das Staatsministerium der Finanzen (vgl. ex Art. 6 Abs. 3 Sätze 1 und 2) ist nicht mehr erforderlich. Der Vomhundertsatz für die Besoldung entspricht dem für das Jahr 2012 mit Schreiben des Staatsministeriums der Finanzen vom 27. Januar 2012 (Gz. 24 - P 1609 - 001 - 2519/12) bekannt gegebenen vorläufigen Faktor. Der Vomhundertsatz für die Versorgung weicht gegenüber dem vorläufigen Faktor ab, weil die Bezügeanpassung ab November 2012 im Jahr 2013 voll zu berücksichtigen ist. Die Vomhundertsätze wurden aus Vereinfachungsgründen auf zwei Dezimalstellen hinter dem Komma gerundet.

Abs. 2 fasst die bisherigen Sonderregelungen des Art. 6 Abs. 2 und 3 Satz 3 für die beim Bayerischen Versorgungsverband gebildete Versorgungsrücklage zusammen. Inhaltliche Änderungen sind damit nicht verbunden.

Abs. 3 Satz 1 bestimmt, dass die Einrichtungen, die gemäß Art. 13 Abs. 2 ihre Versorgungsrücklage gemeinsam mit dem Freistaat Bayern bilden, eine Abschlagszahlung bis zum 15. Februar des laufenden Kalenderjahres zu leisten haben. Bislang war die Abschlagszahlung grundsätzlich bis zum 15. Juni des laufenden Jahres zu erbringen (vgl. ex Art. 2 Abs. 5 Satz 1). Durch die Vorverlegung des Zahlungstermins können die Abschlagszahlungen mit den Zahlungen aufgrund der endgültigen Zuführung zum 15. Februar des Folgejahres verrechnet werden. Die Möglichkeit, die Abschlagszahlungen in Teilbeträgen zu leisten (vgl. ex Art. 6 Abs. 5 Satz 4), entfällt. Da von der Neuregelung nur Einrichtungen mit vergleichsweise geringen Zuführungsbeträgen betroffen sind, wird für sie auf diese Weise die Wirtschaftlichkeit des Zuführungsverfahrens erhöht.

Abs. 3 Satz 2 entspricht inhaltlich dem bisherigen Art. 6 Abs. 1 Sätze 2 und 3.

Abs. 3 Satz 3 gestattet den Sozialversicherungsträgern sowohl in betragsmäßiger als auch in zeitlicher Hinsicht die Einzahlung weiterer Beiträge in den Bayerischen Pensionsfonds. Die Regelung, die auf einen Wunsch der bayerischen Regionalträger der Deutschen Rentenversicherung zurückgeht, enthält weder eine Ermächtigung für die Bildung zusätzlicher Versorgungsrücklagen noch eine Verpflichtung hierzu. Zweck ist es vielmehr, vorsorglich eine Rechtsgrundlage für eine gemeinsame Mittelverwaltung der landesunmittelbaren Rentenversicherungsträger mit dem Freistaat Bayern auch für etwaige Sonderzuführungen zu schaffen. Die Zulässigkeit von Sonderzuführungen richtet sich nach bundesgesetzlichem Sozialversicherungsrecht, um dessen Anpassung die Länder bemüht sind. Die zeitliche Befristung bis 2030 ist an das letzte Zuführungsjahr des Freistaates Bayern (vgl. Art. 6 Abs. 1) gekoppelt.

Abs. 4 übernimmt die bisherige Regelung des Art. 6 Abs. 3 Satz 4.

Abs. 5 enthält redaktionell angepasst die Regelungen zu den Abschlagszahlungen im bisherigen Art. 6 Abs. 5. Wegen der Sondervorschrift in Abs. 3 für die gemeinsam mit dem Freistaat Bayern gebildeten Rücklagen entfällt der bisherige Art. 6 Abs. 5 Satz 4.

Auf die Regelung des bisherigen Art. 6 Abs. 4 (pauschale Zuführungen bei Beurlaubung) wird aus Gründen der Vereinfachung auch im nichtstaatlichen Bereich verzichtet (vgl. auch Begründung zu Art. 6 a.E.).

Die bislang in Art. 6 Abs. 6 Satz 2 für die Versorgungsrücklagen im nichtstaatlichen Bereich vorgesehene Möglichkeit, die Zuführungen entsprechend den vorübergehenden Minderungen bzw. Aussetzungen des Freistaates mindern bzw. auszusetzen, wird ebenfalls nicht übernommen. Zum einen wäre eine Koppelung der Aussetzungsmöglichkeit für die nichtstaatlichen Dienstherren an die Entscheidungen des Staates nicht sachgerecht, weil sich die Versorgungsrücklagen in beiden Bereichen nun erheblich voneinander unterscheiden. Zum anderen besteht für die nichtstaatlichen Dienstherren wegen der vergleichsweise geringen Zahl an Beamten und Beamtinnen auch keine praktische Notwendigkeit für eine Aussetzung oder Minderung. Für die Mitglieder des Versorgungsverbands galt die Minderungs- und Aussetzungsmöglichkeit schon in der Vergangenheit nicht, da diese wegen der Pflicht zur gemeinsamen Rücklagenbildung besonderen Regelungen unterliegen.

Zu Art. 18 Verwendung der Versorgungsrücklagen

Abs. 1 setzt für die nichtstaatlichen Dienstherren unverändert fest, dass die Mittel frühestens ab dem Jahr 2018, also nach Beendigung der Zuführungsphase im Jahr 2017, über einen Mindestzeitraum von 15 Jahren entnommen werden können (vgl. ex Art. 7 Abs. 1). Dies gilt auch für die Einrichtungen, die ihre Versorgungsrücklage gemeinsam mit dem Freistaat Bayern bilden.

Abs. 2 konzentriert die Regelungen des bisherigen Art. 7 Abs. 3 bis 6 aus Vereinfachungsgründen in einem Absatz. Inhaltliche Änderungen ergeben sich dadurch nicht. Insbesondere bleibt es dabei, dass für die beim Bayerischen Versorgungsverband gebildete gemeinsame Versorgungsrücklage ein einheitlicher Entnahmeplan zu erstellen ist. Die Einrichtungen, die gemeinsam mit dem Freistaat Bayern ihre Versorgungsrücklagen bilden, erstellen jeweils gesonderte Entnahmepläne für die ihnen zuzurechnenden Vermögensanteile.

Der neue Satz 3 stellt klar, dass trotz einer gemeinsamen Versorgungsrücklage der sonstigen Einrichtungen im Sinn des Art. 17 Abs. 3 BayVersRücklG mit dem Freistaat Bayern Ansprüche gegen den Staat nur in Höhe des jeweiligen Anteils bestehen. Damit wird die so schon bisher geltende Rechtslage auch angesichts des Umstands bestätigt, dass nun erstmals unterschiedliche Zeitpunkte für den Beginn der Entnahme durch die sonstigen Einrichtungen und den Staat (2018 bzw. 2023) normiert werden. Es wird sichergestellt, dass eine Entnahme nur hinsichtlich der Beträge und ggf. daraus resultierenden Erträge erfolgt, die von den jeweiligen Einrichtungen selbst zugeführt wurden.

Zu Art. 19 Wirtschaftsplan, Geschäftsbericht

Die Vorschrift fasst die bisherigen Regelungen zum Wirtschaftsplan und zum Geschäftsbericht im nichtstaatlichen Bereich (vgl. ex Art. 9 Satz 2, ex Art. 10 Abs. 4) zusammen und vereinfacht diese.

Nach Satz 1 besteht für Dienstherren mit eigener Versorgungsrücklage sowie für den Bayerischen Versorgungsverband weiterhin die Pflicht, einen Wirtschaftsplan aufzustellen.

Satz 2 stellt die Entscheidung über die Erstellung und Veröffentlichung eines Geschäftsberichts in das Ermessen der Dienstherren. Bislang konnte von einem Geschäftsbericht nur bei unverhältnismäßig großem Aufwand abgesehen werden.

Zu Teil 4 Übergangsregelungen, Schlussvorschriften**Zu Art. 20 Übergangsregelungen**

Abs. 1 regelt, dass die zum 31. Dezember 2012 vorhandenen Mittel der Sondervermögen Versorgungsrücklage und Versorgungsfonds des Freistaates Bayern auf den Bayerischen Pensionsfonds übergehen. Damit bleibt das bereits angesparte Vermögen vollständig erhalten und bildet die Grundlage des neuen Sondervermögens. Die Vorschrift erfasst auch die Mittel der selbständigen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, die ihre Versorgungsrücklage gemeinsam mit dem Freistaat Bayern bilden. Die Mittel sind im Bayerischen Pensionsfonds weiterhin getrennt von den Zuführungen des Freistaates auszuweisen.

Abs. 2 Satz 1 bestimmt, dass der amtierende gemeinsame Beirat für die Sondervermögen Versorgungsrücklage und Versorgungsfonds (vgl. ex Art. 11) seine Aufgaben für den neuen Bayerischen Pensionsfonds fortführt. Nach Satz 2 bleibt die Amtszeit unverändert.

Zu Art. 21 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Abs. 1 regelt das Inkrafttreten dieses Gesetzes.

Abs. 2 regelt das Außerkrafttreten des BayVersRücklG in seiner bisherigen Fassung.

D) Nicht übernommene Änderungsforderungen der Spitzenverbände

Der Bayerische Beamtenbund (BBB), der Deutsche Gewerkschaftsbund (DGB) und der Bayerische Richterverein (BRV) kritisieren die beabsichtigte Beschränkung der jährlichen Zuführungen auf einen Festbetrag von jährlich 100 Mio. € und fordern von der gesetzlichen Neuausrichtung der Rücklagenbildung Abstand zu nehmen. Eine nachhaltige Finanzierung künftiger Versorgungsaufwendungen sei dadurch nicht mehr gewährleistet. Zumindest solle aber der 100 Mio. €-Festbetrag entsprechend den allgemeinen Bezügeanpassungen dynamisiert werden. Außerdem sollen die in der Vergangenheit teilweise ausgesetzten Zuführungen in Versorgungsrücklage und Versorgungsfonds ausgeglichen werden.

Die Forderungen sind abzulehnen. Die Gesetzesänderungen sind in einem Gesamtzusammenhang mit dem Abbau der Staatsverschuldung zu sehen. Gerade die Schuldentilgung wird dazu beitragen, dass der Freistaat seinen Pensionsverpflichtungen auch künftig nachkommen kann. Unter Wirtschaftlichkeitsgesichtspunkten und im Hinblick auf die Nachhaltigkeit und Generationengerechtigkeit sind sowohl die Vorsorge für künftige Versorgungslasten als auch die Rückführung von Schulden sinnvoll. Durch den Schuldenabbau erspart sich der Haushalt langfristig erhebliche Zinsbelastungen und erhöht gleichzeitig die Tragfähigkeit für spätere Versorgungsausgaben. Eine vollständige Bedienung der Versorgungsrücklage und des Versorgungsfonds bei gleichzeitiger Schuldentilgung würde den Handlungsspielraum des Freistaates massiv einschränken.

Redner zu nachfolgendem Tagesordnungspunkt

Dritter Vizepräsident Peter Meyer

Staatssekretär Franz Josef Pschierer

Fünfter Vizepräsident Jörg Rohde

Abg. Stefan Schuster

Abg. Ingrid Heckner

Abg. Claudia Stamm

Abg. Karsten Klein

Dritter Vizepräsident Peter Meyer: Ich rufe Tagesordnungspunkt 2 d auf:

Gesetzentwurf der Staatsregierung

über die Bildung von Versorgungsrücklagen im Freistaat Bayern (Drs. 16/13864)

- Erste Lesung -

Der Gesetzentwurf wird vonseiten der Staatsregierung begründet. Ich erteile Herrn Staatssekretär Pschierer das Wort.

Staatssekretär Franz Josef Pschierer (Finanzministerium): Herr Präsident, liebe Kolleginnen, liebe Kollegen! Die Versorgungskosten für die Beamtinnen und Beamten werden beim Bund und selbstverständlich auch bei den 16 Bundesländern in den nächsten Jahren erheblich ansteigen. Das gilt für den Freistaat Bayern genauso wie für die anderen Länder. Deshalb haben wir in der Vergangenheit den Versorgungsfonds und Versorgungsrücklagen gebildet. Der derzeitige Stand der Sondervermögen liegt bei 1,6 Milliarden Euro.

Vielleicht gestatten Sie mir den Hinweis, dass wir - anders als es vergleichbare Länder getan haben - diese Rücklagen nicht durch Schulden finanziert haben. Wir werden auch künftig eine generationengerechte Vorsorge betreiben. Dabei wollen wir einen anderen Weg gehen. Auch künftig sollen mit dem bayerischen Pensionsfonds Rücklagen gebildet werden, allerdings in geringerem Maße als bisher. Daneben soll es eine zweite Säule der Vorsorge geben: Wir wollen unsere Schulden bis zum Jahr 2030 tilgen.

Bevor jetzt Zwischenrufe von der anderen Seite kommen, die lauten, die Botschaft hör ich wohl, allein mir fehlt der Glaube, möchte ich prophylaktisch empfehlen: Schauen Sie einmal in den Haushaltsentwurf für die Jahre 2013 und 2014.

(Dr. Thomas Beyer (SPD): Eben drum!)

Sehen Sie auch einmal in den Haushaltsvollzug des Jahres 2012. Dann werden Sie feststellen, dass allein bis zum Jahr 2014 knapp 10 % der bayerischen Staatsschulden

getilgt werden. Die Berechnung ist ganz einfach: Wir werden bereits in den Jahren 2013 und 2014 Einsparungen bei den Zinskosten haben. Das Beste, was wir tun können, um Vorsorge zu betreiben, ist das Bemühen, diesen Freistaat Bayern schuldenfrei zu machen. Wir wollen uns damit jährlich bis zu einer Milliarde Euro Zinsen sparen. Wir sind auf einem guten Wege. Leider Gottes ist dies ein Weg, den der Freistaat Bayern derzeit in der Bundesrepublik Deutschland alleine geht.

Unter Wirtschaftlichkeitsgesichtspunkten und im Hinblick auf die Nachhaltigkeit und die Generationengerechtigkeit ist der Schuldenabbau für die Vorsorge für künftige Beamtenpensionen genauso wichtig wie der Pensionsfonds selbst. Mit dem Gesetzentwurf sollen die bestehenden Sondervermögen zu einem neuen bayerischen Pensionsfonds verschmolzen werden. Das bereits angesparte Vermögen in der Versorgungsrücklage und im Versorgungsfonds - derzeit, wie schon ausgeführt, rund 1,6 Milliarden Euro - wird in den neuen Fonds übertragen.

Wir haben festgelegt, dass wir bis zum Jahr 2030 eine pauschale Zuführung von jährlich 100 Millionen Euro in den Pensionsfonds vornehmen werden. Interessant ist, wie andere Bundesländer diese Leistungen finanzieren. Wir finanzieren diese Leistung aus unserem regulären Haushalt und gleichen den Haushalt trotzdem aus. Meine Damen und Herren von der anderen Feldpostnummer, schauen Sie einmal in die anderen Bundesländer: Niedersachsen hat seine Rücklagen aufgelöst. Rheinland-Pfalz macht es ganz geschickt. Von Ihrem Kollegen Kurt Beck - bekannt durch den Nürburgring - kann man sehr viel lernen. Wissen Sie, was der macht? - Der Kurt ist ein cleveres Bürschchen. Er finanziert diesen Versorgungsfonds, indem er in eigene Landeschuldverschreibungen geht. Das bedeutet, er bezahlt die Vorsorge der Beamten, indem er bei sich selbst neue Schulden aufnimmt. Das ist Rosstäuscherei. Das ist keine solide Politik der Vorsorge für die Beamten.

(Beifall bei der CSU und der FDP - Widerspruch bei der SPD)

- Herr Kollege Rinderspacher, wenn Sie sich permanent in der Vergangenheit bewegen, wird Ihre Partei aus dem Tal der Tränen nie herauskommen.

Entnahmen aus diesem neuen Pensionsfonds sind erstmals ab dem Jahr 2023 möglich. Die frühere Ansparphase war bis zum Jahr 2017/2018 vorgesehen. Wir haben die Ansparphase noch einmal um fünf Jahre verlängert. Ab dem Jahr 2023 können wir mit den Mitteln aus dem Pensionsfonds die Versorgungskosten verstetigen. Ab dem Jahr 2030 können wir die eingesparten Zinsen aufgrund des Schuldenabbaus für die Beamtenpensionen einsetzen. Wir halten diesen Weg für vernünftig, weil er uns unabhängig von den Kapitalmärkten macht und künftige Haushalte auf eine solide Grundlage stellt. Ich bitte um die Beratung dieses Gesetzentwurfs in den zuständigen Ausschüssen.

(Beifall bei der CSU und der FDP)

Fünfter Vizepräsident Jörg Rohde: Jetzt darf ich Herrn Kollegen Schuster von der SPD-Fraktion das Wort erteilen.

Stefan Schuster (SPD): Herr Präsident, Kolleginnen und Kollegen! Nach jahrelangen Forderungen der Oppositionsparteien, Rücklagen für die Pensionen unserer Beschäftigten zu bilden, war es 2008 endlich soweit: Es wurde beschlossen, dass der Freistaat für neueingestellte Beschäftigte 500 Euro monatlich dem Versorgungsfonds zuführt.

Ein Jahr nach dem Beschluss und der Einzahlung des Freistaates wurde im Ausschuss für Fragen des öffentlichen Dienstes vom Finanzministerium ein Zwischenbericht gegeben über die Versorgungsrücklage und den Versorgungsfonds, die mit Ihrem jetzigen Gesetzentwurf zusammengeführt werden sollen. In diesem Bericht hieß es seit der Auflage der Versorgungsrücklage im Jahr 1999 belaufe sich die jährliche Wertentwicklung auf 4,61 %. Dieser Wert sei beachtlich - so das Finanzministerium.

Beim Versorgungsfonds hieß es, seine Wertentwicklung sei derzeit traumhaft hoch. Die Wertentwicklung seit der Auflage belaufe sich auf 14,34 %. Man konnte also sozusagen von einer echten Erfolgsstory des Versorgungsfonds reden. Die Ausschussvorsitzende bedankte sich für den Bericht und das kluge Anlageverhalten der Staatsregierung. Damit sei die Zukunft der Beamtenversorgung gesichert, so die Ausschussvorsitzende.

Allerdings hatte die Erfolgsstory eine kurze Laufzeit: Bereits im Jahr 2010 haben die Regierungsparteien nämlich eine Deckelung auf 70 Millionen Euro beim Versorgungsfonds beschlossen - auf Kosten der Beschäftigten.

Im Übrigen wurde damals, bei der Bildung des Versorgungsfonds, im Gesetz auch vorgesehen, dass eine vorübergehende Minderung oder Aussetzung der Zuführung nur zulässig ist, wenn eine Störung des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts vorliegt. Da das gesamtwirtschaftliche Gleichgewicht aber nicht gestört war, haben Sie damals, also 2010, bereits gegen Ihr eigenes Gesetz verstoßen nach dem Motto: Was interessiert mich mein Geschwätz von gestern.

(Beifall bei der SPD und Abgeordneten der GRÜNEN)

Meine sehr verehrten Damen und Herren, mit Ihrer Entscheidung aus dem Jahr 2010, dem Doppelhaushalt 2011/2012 und dem Gesetzentwurf, den wir heute in Erster Lesung behandeln, zertrümmern Sie das System der Sicherung von Versorgungsverpflichtungen

(Beifall bei der SPD)

und lassen mehr oder weniger ein finanzpolitisches Feigenblatt übrig. Die von Ihnen eingesparten Beträge belaufen sich für 2010 auf 35 Millionen Euro, für 2011 auf 252 Millionen Euro, 2012 auf 280 Millionen Euro. Das sind schon zum Ende des laufenden Haushaltsjahres 567 Millionen Euro. 2013 kommen nochmals 310 Millionen Euro und 2014 345 Millionen Euro hinzu. Insgesamt entziehen Sie dem Vorsorgesys-

tem, das gut gestartet war, 1,22 Milliarden Euro, und dies ist sehr konservativ gerechnet.

Mit Ihrem heutigen Gesetzentwurf, Herr Staatssekretär, dem jährlichen Pauschalbetrag von 100 Millionen Euro, wird aus der Erfolgsstory Versorgungsfonds eine traurige Geschichte, vor allem für die Beschäftigten des Freistaats Bayern.

(Beifall bei der SPD)

Fünfter Vizepräsident Jörg Rohde: Für die CSU-Fraktion darf ich das Wort an Frau Kollegin Ingrid Heckner weiterreichen.

Ingrid Heckner (CSU): Sehr verehrter Herr Präsident, meine lieben Kolleginnen und Kollegen! Ich denke, dass jede Seite dieses Hohen Hauses ein großes Ziel hat und dass wir für das verfassungsmäßige Alimentationsprinzip, die Alterssicherung unserer Beamten zu gewährleisten, etwas tun müssen. Dass es dazu unterschiedliche Wege geben kann, ist auch klar.

Die heutige Änderung des Versorgungsrücklagengesetzes ist ein einzelner Baustein dazu, wie wir Alterssicherung gewährleisten. Weitere Bausteine sind die Anhebung der Lebensarbeitszeit und die Absenkung des Pensionsniveaus, vergleichbar mit dem Rentensystem.

Meine sehr verehrten Damen und Herren, was ich immer ein bisschen dick habe, ist, wenn auch in öffentlichen Diskussionen der Fokus immer nur auf die Beamtenpensionen gelegt wird. Die Alterssicherungssysteme werden uns in Zukunft generell die größten Anstrengungen abverlangen. Das Gleiche gilt für die Rente. Auch hier haben wir ein Umlagesystem. Auch die Rentenversicherung legt keine kapitalgedeckten Fonds auf. Auch dort werden wir 2020/2025 erhebliche Probleme bekommen.

Meine sehr verehrten Damen und Herren, Kollege Schuster hat von der "Erfolgsstory" gesprochen, und das zu Recht. Lieber Kollege Schuster, Sie haben es genau richtig beschrieben. Nur haben sich die Zeiten geändert.

Der Kollege Schuster hat es selbst gesagt: Als wir zum ersten Mal einen Bericht über den Pensionsfonds erhielten, wurde von "traumhaften Renditen" zwischen 4 und 5 % geredet. Wir sind auch gezwungen, dieses Geld nicht hoch spekulativ anzulegen, sondern relativ sicher: Bundesanleihen Deutsche Bundesbank. Die heutigen Renditen liegen mittlerweile zwischen 1 und 2 %.

(Zuruf des Abgeordneten Markus Rinderspacher (SPD))

- Lieber Herr Kollege Rinderspacher, ich würde Sie bitten, mir nachher Fragen zu stellen. Lassen Sie mich jetzt einfach einmal ausreden.

(Harald Güller (SPD): Zwischenrufe sind nach der Geschäftsordnung auch erlaubt!)

- Die dürfen Sie gerne machen. Wenn Sie meinen, dass Sie die machen müssen, dann dürfen Sie sie gerne machen.

Wir haben also heute andere Zeiten als 2008. Wir haben eine Weltwirtschaftskrise mit Einbruch der Finanzmärkte. Es wäre äußerst fahrlässig, wenn wir auf diese Situation nicht reagieren würden.

Meine sehr verehrten Damen und Herren, selbstverständlich wäre ein einfaches Abschaffen irgendwelcher Versorgungsrücklagen nicht in unserem Sinne. Auch wir in unserer Fraktion haben dieses Thema noch in diesem Winter zusammen mit den Kollegen von der FDP sehr ausführlich diskutiert. Wir setzen auf eine zweigestaltete Absicherung: zum einen auf eine Schuldentilgung, auf einen soliden Staatshaushalt, der in der Lage ist, aus dem laufenden Haushalt die Versorgungsleistungen zu schultern, und daneben auf eine finanzielle Vorsorgeleistung, die nicht mehr den Hauptteil abdecken soll. Ganz nebenbei bemerkt: Auch bei dem alten Weg, den wir 1999 und 2008 beschritten haben, ging es nur um das Abfangen der Spitze. Auch das war kein vollkommenes Absicherungssystem, damit unsere Pensionen zukunftsfest geworden wären.

Es ist auch vom Herrn Staatssekretär schon gesagt worden: Andere Länder, die diesen Versorgungsfonds noch jetzt teilweise weiterführen, machen dies auf der Basis von Staatsschulden. Wenn wir nach wie vor 4,5 % bekämen, könnten wir eventuell auch Schulden rechtfertigen. Aber bei den heutigen Renditen wäre das ein absolut unbegehrter Weg.

Im Gesetz haben wir des Weiteren festgehalten, dass die Verwendung zweckgebunden sein muss. Das ist damals wie heute im Gesetz festgeschrieben, damit dieses Geld nicht irgendwann einmal einfach in den Staatshaushalt übergeführt werden kann, wie es andere Bundesländer schon gemacht haben. Auch der Beirat bleibt bestehen, der die Handhabung des bayerischen Pensionsfonds mitgestaltet und kontrolliert.

Ich bin auch froh darüber, dass wir endlich begriffliche Klarheit haben. Wir haben einen bayerischen Pensionsfonds. In der Vergangenheit hat es öfter einmal Irritationen gegeben: Was ist die Versorgungsrücklage, die von den Beschäftigten selbst mitfinanziert war? Was ist der Versorgungsfonds? Wir haben jetzt einen klaren Weg und werden alles daransetzen, dass wir bis 2030 einen Haushalt ohne Schulden erreichen. Dann werden wir auch unsere Beamten anständig in den Ruhestand entsenden können.

(Beifall bei der CSU)

Fünfter Vizepräsident Jörg Rohde: Als nächstem Redner darf ich für die FREIEN WÄHLER dem Kollegen Peter Meyer das Wort geben.

Peter Meyer (FREIE WÄHLER): Herr Präsident, meine sehr geehrten Damen und Herren, liebe Kolleginnen und Kollegen! Schuldenabbau ist wichtig, das haben wir auch immer gesagt. Es ist nur die Frage, ob man damit alles erklären kann oder ob man vor einem solch großen Schuldenabbau, wie er immer verkündet wird, nicht noch irgendwelche anderen Hausaufgaben erledigen und den Schuldenabbau dafür ein bisschen strecken sollte.

(Beifall der Abgeordneten Claudia Stamm (GRÜNE))

Warum gibt es den Versorgungsfonds und die Versorgungsrücklage? Das ist schon zum Ausdruck gekommen. Es war die Sorge um die zukünftig hohen Ausgaben für Pensionen für Beamtinnen und Beamte, die ihre Arbeit gut und treu erledigt und ihre Altersversorgung natürlich auch verdient haben. Liebe Frau Heckner, Ihr Hinweis auf die Alterssicherungssysteme der Nichtbeamten ist schön und gut. Aber die Rentenversicherungen bekommen schon einen nicht unerheblichen direkten Staatszuschuss. Das kann also nicht der Grund sein, warum wir unsere staatlichen Rücklagen zurückfahren sollten. Unsere Sorge ist einfach die, dass Sie jetzt die beiden Systeme zusammenfassen wollen. Das Zusammenfassen an sich ist nicht das Problem, aber Sie wollen jährlich nur noch 100 Millionen Euro zuführen. Und wenn ich Frau Heckner jetzt richtig verstanden habe, wollen Sie deshalb weniger in die Rücklagen nehmen, weil man keine Zinsen mehr dafür bekommt.

(Zuruf der Abgeordneten Ingrid Heckner (CSU))

Das haben Sie gesagt. Der Fonds und die Rücklage hätten nicht mehr die Renditen und deshalb sollte das zurückgefahren werden.

Aber, meine Damen und Herren, 100 Millionen Euro jährlich sind nicht einmal die Hälfte dessen, was im Versorgungsfonds nach gesetzlicher Regelung notwendig wäre. Und selbst das, was nach der gesetzlichen Regelung notwendig wäre, wäre auch schon zu wenig, weil bisher schon mehr Beamte eingestellt wurden, als damals kalkuliert worden war. Das bedaure ich im Grunde nicht. Aber die 100 Millionen reichen deswegen nicht, weil der Versorgungsfonds völlig unterbedient sein wird, von der Rücklage gar nicht zu reden.

Insofern kann ich mir gar nicht vorstellen, wie Sie die Pensionszahlungen in den Jahren 2020 bis 2030 abfedern wollen, so wie es die Absicht dieser beiden Systeme war. Wenn Sie nun so handeln, wie es mit dem vorliegenden Gesetzentwurf beabsichtigt wird, möchte ich keine weiteren Klagen mehr über die hohen Pensionszahlungen für

die Beamten in der Zukunft hören. Wir hatten auch in diesem Jahr schon wieder recht große Diskussionen und die Presse stellte die Frage, ob wir uns die Beamten überhaupt noch leisten können. Das Thema ist doch heuer wieder hochgekocht. Also, ich möchte dann keine Hetze mehr über eine mögliche Nichtverbeamtung bestimmter Berufsgruppen haben, da man sich deren Pension nicht mehr leisten könne.

Auch die schon vielfach zitierte schwäbische Hausfrau weiß: Nur das, was wirklich zurückgelegt wird, ist als Reserve da. Einen angeblich bestehenden Spielraum sehe ich nicht. Einen solchen werden Sie auch nicht beweisen können. Selbst wenn man sich heute für 2030 einen entlastenden Schuldendienst vorstellt, haben Sie trotzdem keine Garantie, dass das so kommt, und Sie müssen dann diese Pensionen aus dem laufenden Haushalt leisten, denn die Beamten, um deren Pension es dann geht, werden nicht weniger, nur weil Sie sagen, Sie wollten den Versorgungsfonds zurückfahren.

Ich möchte auf das verweisen, was Kollege Pointner bei der Ersten Lesung zum Haushaltsgesetz gesagt hat. Es handelt sich hier, fürchten wir zumindest, um eine kurzfristige Planung, die dann in der Zukunft, wenn es schlecht läuft, was ich Ihnen nicht wünsche, von den Beamten wieder Sonderopfer fordert, da man im Jahre 2012 eben das Instrument der Absicherung abgeschafft oder zumindest erheblich geschwächt hatte.

Wir halten das nicht für zielführend, auch nicht unter dem Gesichtspunkt, dass Schuldenabbau per se nichts Falsches ist.

(Beifall bei den FREIEN WÄHLERN)

Fünfter Vizepräsident Jörg Rohde: Danke schön, Herr Kollege. Für BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN hat nun das Wort die Kollegin Claudia Stamm.

Claudia Stamm (GRÜNE): Sehr geehrter Herr Präsident, sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen! Eigentlich wollte ich dem Staatssekretär, der gerade den Gesetzentwurf in Erster Lesung eingebracht hat, mitgeben, dass ich nicht glaube, dass er nur einen

Deut selbst an das glaubt, was er gesagt hat. - Er ist nicht im Raum, aber Sie können es ihm gerne ausrichten.

Seit Wochen hören wir eine Dauer-PR: 100 Millionen Euro einzuzahlen ist besser als das, was bisher vorgeschrieben ist, nämlich 100 Millionen Euro allein aus der Versorgungsrücklage und dann noch einmal knapp 210 Millionen Euro in diesem Jahr und im nächsten Jahr 250 Millionen Euro. Bereits bei der Debatte zur Ersten Lesung des Haushalts hier im Hohen Hause habe ich gesagt, dass ich sehr gespannt bin, ob irgendjemand von der Staatsregierung oder von der Regierungskoalition im Laufe der Haushaltsberatungen erklären kann, dass das, was Sie jetzt tun, besser ist als das, was bislang festgeschrieben ist.

Fakt ist: Sie verwenden für die Tilgung der Schulden einfach nur die Rücklage. Das muss auch noch einmal klar gesagt werden. Das Geld kommt aus der Rücklage bzw. ist ein Wechselschein, und damit tilgen Sie Schulden. Es ist also keine Konsolidierung des Haushalts. Sie versuchen es allerdings immer anders darzustellen. Sie tilgen auf Kosten der kommenden Generationen, denn Sie zahlen nicht anständig in den Versorgungsfonds ein.

Die Debatte heute drehte sich andauernd darum, wie hoch die Pensionen der Beamtinnen und Beamten sind. Das ist doch gar nicht der Punkt. Der Punkt ist, dass unsere Kinder die Versorgungsleistungen eines Tages stemmen müssen, und das werden jährlich allein sieben Milliarden Euro sein. Wenn nichts in der Rücklage ist, aus der bezahlt werden kann, dann weiß niemand, woher das Geld kommen soll.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Die Zahl 2030 ist das nächste Stichwort der Dauerpropaganda. Es ist gut, wenn Schulden getilgt werden. Da gebe ich den Kollegen ganz recht. Wir wollen auch Schulden abbauen, aber nicht auf Kosten unserer Kinder haushalten. Deswegen müssen wir anständig in die Altersversorgung der Beamtinnen und Beamten einzahlen. Die Dauer-PR, 100 Millionen Euro für die Versorgung einzuzahlen sei besser als

310 Millionen Euro aufwärts, funktioniert aber nur, wenn wir tatsächlich 2030 schuldenfrei sind.

Diese Schuldenfreiheit 2030 hat aber eine Menge unbekannter XX. Mehrzahl von X ist XX, glaube ich.

(Zuruf von der CSU)

Eines dieser unbekanntes XX, das von Ihnen kommt, lautet: Wachstum, Wachstum und nochmals Wachstum. Sie setzen einfach nur auf Wachstum und auf wachsende Steuereinnahmen. Von der Kollegin Heckner mussten wir uns eben anhören, dass wir im Gegensatz zum Jahre 2008 in einer wirtschaftlich ganz schwierigen Lage seien. Im Moment aber sprudeln die Steuereinnahmen nur so.

(Zurufe von der CSU)

Aber Sie können eben nichts, aber auch gar nichts aus diesen Einnahmen tilgen; Sie tilgen nur aus der Rücklage. Glauben Sie im Ernst, dass wir bis zum Jahre 2030 ein durchgehendes Wirtschaftswachstum haben? Alle Institute und Experten sagen etwas anderes. Ich glaube nicht, dass Sie im Ernst glauben können, dass es bis zum Jahre 2030 wirklich ein dauerhaftes Wirtschaftswachstum geben kann.

Es gilt allerdings: Dieses Gesetz funktioniert nur, wenn wir bis dahin ein dauerhaftes Wirtschaftswachstum haben.

Sie sagen gleichzeitig, Sie wollen weiterhin einfach nur 100 Millionen Euro einzahlen. Sie speisen kein bisschen Inflation ein. Das geltende Gesetz ist jetzt so angelegt, dass das, was eingezahlt werden muss, steigt. Sie setzen in Ihrem neuen Gesetzentwurf pauschal 100 Millionen Euro fest. Da frage ich: Was ist das für ein Finanzpolitiker, der keine Inflation bei dem berücksichtigt, was man einzahlt? Ich frage mich wirklich, wo Sie das Rechnen gelernt haben.

Und noch eine Anmerkung. Wir hatten bereits einmal eine Aussetzung der Einzahlungen in den Versorgungsfonds. Damals ist das Geld einfach fremd verwendet worden. Es ist in keiner Hinsicht in Richtung Schuldentilgung verwendet worden. Ich beziehe mich da auf den Doppelhaushalt 2011/12. Wir haben jetzt wieder keine Garantie, dass dieses freigewordene Geld tatsächlich zur Schuldentilgung eingesetzt wird. Das ist nicht mal prosaisch festgehalten worden.

Insgesamt muss ich sagen: Die fiskalpolitische Kompetenz, auf die sich die Staatsregierung immer so gerne beruft, ist bei diesem Gesetzentwurf gleich Null. Es wird keine Inflation mit eingespeist. Wie kann man solche Finanzpolitiker tatsächlich ernst nehmen? Dieser Gesetzentwurf passt perfekt in die Öffentlichkeitsarbeit und zur Strategie der Staatsregierung. Das Problem der steigenden Pensionsverpflichtungen, der milliardenstarken versteckten Schulden löst er bestimmt nicht. Im Gegenteil, das Problem wird weiter verschärft. Dieser Gesetzentwurf ist gut für Markus Söder und seine PR-Show, aber er ist schlecht für Bayern.

Wir fordern Sie auf: Nehmen Sie den Gesetzentwurf zurück. Sie haben dazu noch die Chance. Es wird auch dazu einen Änderungsantrag von uns geben. Nehmen Sie den Gesetzentwurf zurück! Haushalten Sie endlich ehrlich. Türmen Sie die versteckten Schulden nicht weiter auf und haushalten Sie nicht vor allem auf Kosten unserer Kinder.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Fünfter Vizepräsident Jörg Rohde: Vielen Dank, Frau Kollegin. Nächster Redner in der Debatte ist für die FDP-Fraktion der Kollege Karsten Klein.

Karsten Klein (FDP): Sehr geehrter Herr Präsident, liebe Kolleginnen und Kollegen! Wir diskutieren heute über einen Gesetzentwurf, der eine vollständige Neukonzeptionierung der Beamtenpensionen und Versorgungslasten für den Freistaat Bayern bedeutet. Bisher sind der Versorgungsrücklage 1,2 Milliarden Euro und 210 Millionen Euro dem Fonds zugeführt worden. Wir werden diese Mittel komplett in den neuen

Pensionsfonds überführen. Wir werden dort nichts plündern, nichts herausnehmen, sondern die komplette Summe übertragen. Das ist schon einmal eine gute Nachricht; denn das war zu erkämpfen. Wir werden zudem jedes Jahr weitere 100 Millionen Euro zuführen. Das Ziel dieses neuen Pensionsfonds unterscheidet sich fundamental von den zwei aktuellen Instrumenten. Wir wollen damit die Versorgungsausgaben ab 2023 dämpfen, und zwar vor allem im Hinblick auf das Jahr 2030. Zudem wird es hier im Landtag einen Bericht über den Verlauf und die Entwicklung des Fonds geben. Das war uns besonders wichtig. Auch das steht im Gesetz.

Dieses Konzept ist eng mit der Schuldentilgung verzahnt. Ja, das ist absolut richtig. Wir haben uns fest vorgenommen, dass wir die 1,1 Milliarden Euro Zinsen, die wir momentan aus dem Haushalt bezahlen müssen, jetzt in Zins und Tilgung wandeln und ab 2030, wenn die Schulden getilgt sind, diese Milliarde nehmen, um die Pensionslasten zu tragen. Für alle, die skeptisch sind, kann ich nur zwei Dinge sagen: Erstens. Sie sind zu Recht skeptisch, weil das noch nicht sichergestellt ist. In Wahlen muss immer wieder erkämpft werden, dass die FDP mit an der Regierung ist. Sonst wird dieses System nicht funktionieren.

(Lachen bei den FREIEN WÄHLERN und den GRÜNEN)

Zweitens kann ich Ihnen nur sagen: Man soll sie an den Taten messen. Wir gehen jetzt den ersten Schritt, den ich beschrieben habe, nämlich die Zinsen in Zinsen und Tilgung zu wandeln, und diesen Schritt tun wir im aktuellen Doppelhaushalt; denn wir haben eine Milliarde weiterer Schuldentilgungen auf den Weg gebracht und die 60 Millionen Euro, die wir jetzt an Zinsen sparen, auch in die Tilgung gegeben. Daran sieht man, dass unser Vorhaben auch in die Tat umgesetzt werden wird.

Den Prognosen zufolge werden wir uns mit dem neuen System um 400 Millionen Euro besser stellen als mit dem alten; denn im alten System wären aus Rücklage und Fonds in der Spitze maximal 600 Millionen Euro in den Landeshaushalt geflossen. Ab dem Jahr 2030 sind aber eine Milliarde Euro für die Beamtenversorgung frei. Das

macht eine Differenz von 400 Millionen Euro aus und ist nach meiner Meinung und auch nach Adam Riese eine drastische Verbesserung hinsichtlich der Generationengerechtigkeit.

Wir haben damit auch die Struktur des Haushalts klar im Blick, nicht nur bei der Zinslast, sondern eben auch bei den Versorgungsausgaben. Schon von Frau Kollegin Heckner wurde zu Recht gesagt: Es war niemals Ziel, die kompletten Versorgungslasten mit Rücklage und Fonds zu tragen, sondern es war immer nur beabsichtigt, die Spitze zu kappen. Wir werden bei den Versorgungsausgaben, die momentan bei circa 4 Milliarden Euro liegen - das sind 9,5 % des Haushalts -, im Jahr 2030 bei circa 8 Milliarden Euro liegen; das wären 12,1%. Mit unserem Konzept werden wir eine Dämpfung auf ungefähr 10,6 % vornehmen. Das ist, auch prozentual ausgedrückt, klar besser als im bisherigen System.

Ich möchte noch einmal festhalten: Unser Konzept ist überzeugend. Unser Konzept ist eine klare Verbesserung im Sinne der Generationengerechtigkeit. Ich bin sehr glücklich und erfreut, dass CSU und FDP dieses Konzept gemeinsam auf den Weg gebracht haben und dass es die deutliche Handschrift auch der FDP trägt. Ich freue mich auf die Auseinandersetzung in den Ausschüssen und bin gespannt, ob Sie noch ein Konzept vorlegen werden, das überzeugender ist. Bisher ist da nur Fehlanzeige.

Ich bedanke mich für Ihre Aufmerksamkeit.

(Beifall bei der FDP und der CSU - Zurufe von der SPD)

Fünfter Vizepräsident Jörg Rohde: Vielen Dank, Herr Kollege. Weitere Wortmeldungen liegen mir nicht vor. Damit ist die Aussprache geschlossen.

Im Einvernehmen mit dem Ältestenrat schlage ich vor, den Gesetzentwurf dem Ausschuss für Fragen des öffentlichen Dienstes als federführendem Ausschuss zu überweisen. Besteht Einverständnis? - Ich sehe keinen Widerspruch. Dann ist das so beschlossen.

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Fragen des öffentlichen Dienstes

1. Gesetzentwurf der Staatsregierung

Drs. 16/13864

über die Bildung von Versorgungsrücklagen im Freistaat Bayern

2. Änderungsantrag der Abgeordneten Margarete Bause, Dr. Martin Runge, Ulrike Gote u.a. und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Drs. 16/14111

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung über die Bildung von Versorgungsrücklagen im Freistaat Bayern (Drs. 16/13864)

I. Beschlussempfehlung:

Zustimmung

Berichterstatter zu 1.: **Tobias Reiß**
Berichterstatter zu 2.: **Adi Sprinkart**
Mitberichterstatter zu 1.: **Stefan Schuster**
Mitberichterstatter zu 2.: **Tobias Reiß**

II. Bericht:

1. Der Gesetzentwurf wurde dem Ausschuss für Fragen des öffentlichen Dienstes federführend zugewiesen. Der Ausschuss für Staatshaushalt und Finanzfragen hat den Gesetzentwurf mitberaten. Der Ausschuss für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Verbraucherschutz hat den Gesetzentwurf endberaten. Zum Gesetzentwurf wurde der Änderungsantrag Drs. 16/14111 eingereicht.
2. Der federführende Ausschuss hat den Gesetzentwurf und den Änderungsantrag Drs. 16/14111 in seiner 76. Sitzung am 23. Oktober 2012 beraten.

Hinsichtlich des Gesetzentwurfes hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Zustimmung

SPD: Ablehnung

FREIE WÄHLER: Ablehnung

B90/GRÜ: Ablehnung

FDP: Zustimmung

Zustimmung empfohlen.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 16/14111 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Ablehnung

SPD: Zustimmung

FREIE WÄHLER: Enthaltung

B90/GRÜ: Zustimmung

FDP: kein Votum

Ablehnung empfohlen.

3. Der Ausschuss für Staatshaushalt und Finanzfragen hat den Gesetzentwurf und den Änderungsantrag Drs. 16/14111 in seiner 194. Sitzung am 28. November 2012 mitberaten.

Hinsichtlich des Gesetzentwurfes hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Zustimmung

SPD: Ablehnung

FREIE WÄHLER: Ablehnung

B90/GRÜ: Ablehnung

FDP: Zustimmung

Zustimmung empfohlen mit der Maßgabe, dass folgende Änderung durchgeführt wird:

„Dem Art. 7 wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) Die Staatsregierung hat dem Landtag zu Beginn einer Legislaturperiode und auf Antrag einen Bericht über die Entwicklung der Beamtenversorgung vorzulegen.““

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 16/14111 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Ablehnung

SPD: Enthaltung

FREIE WÄHLER: Enthaltung

B90/GRÜ: Zustimmung

FDP: Ablehnung

Ablehnung empfohlen.

4. Der Ausschuss für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Verbraucherschutz hat den Gesetzentwurf und den Änderungsantrag Drs. 16/14111 in seiner 88. Sitzung am 29. November 2012 endberaten.

Hinsichtlich des Gesetzentwurfes hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Zustimmung

SPD: Ablehnung

FREIE WÄHLER: Ablehnung

B90/GRÜ: Ablehnung

FDP: kein Votum

Zustimmung empfohlen.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 16/14111 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Ablehnung

SPD: Zustimmung

FREIE WÄHLER: Enthaltung

B90/GRÜ: Zustimmung

FDP: kein Votum

Ablehnung empfohlen.

Ingrid Heckner

Vorsitzende

Beschluss

des Bayerischen Landtags

Der Landtag hat in seiner heutigen öffentlichen Sitzung beraten und beschlossen:

Gesetzentwurf der Staatsregierung

Drs. 16/13864, 16/14936

Gesetz über die Bildung von Versorgungsrücklagen im Freistaat Bayern (BayVersRücklG)

Inhaltsübersicht

Teil 1 Allgemeines

Art. 1 Geltungsbereich

Teil 2 Bayerischer Pensionsfonds

Art. 2 Errichtung

Art. 3 Zweckbindung

Art. 4 Rechtsform

Art. 5 Verwaltung, Anlage der Mittel

Art. 6 Zuführung der Mittel

Art. 7 Verwendung des Sondervermögens, Entnahmeplan

Art. 8 Vermögenstrennung

Art. 9 Wirtschaftsplan

Art. 10 Jahresrechnung, Geschäftsbericht

Art. 11 Beirat

Art. 12 Auflösung

Teil 3 Versorgungsrücklagen der unter der Aufsicht des Staates stehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts

Art. 13 Errichtung

Art. 14 Anzuwendende Vorschriften

Art. 15 Rechtsform

Art. 16 Verwaltung, Anlage der Mittel

Art. 17 Zuführung der Mittel

Art. 18 Verwendung der Versorgungsrücklagen

Art. 19 Wirtschaftsplan, Geschäftsbericht

Teil 4 Schlussvorschriften

Art. 20 Übergangsregelungen

Art. 21 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Teil 1 Allgemeines

Art. 1 Geltungsbereich

(1) Die Vorschriften des Teils 2 regeln, soweit nichts anderes bestimmt ist, die Versorgungsrücklage des Freistaates Bayern für seine Beamten und Beamtinnen, Richter und Richterinnen, Versorgungsberechtigten sowie für die Mitglieder der Staatsregierung, die ehemaligen Mitglieder der Staatsregierung und deren versorgungsberechtigte Hinterbliebenen.

(2) Die Vorschriften des Teils 3 regeln, soweit nichts anderes bestimmt ist, die Versorgungsrücklagen der Gemeinden, Gemeindeverbände und sonstigen unter der Aufsicht des Staates stehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts für deren Beamten und Beamtinnen, dienstordnungsmäßig Angestellten (Art. 100 des Bayerischen Besoldungsgesetzes) und Versorgungsberechtigten.

(3) Dieses Gesetz gilt nicht

1. für Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, die auf Grund gesetzlicher Vorschriften in ihrer Bilanz oder im Haushalt auszuweisende Rückstellungen bilden müssen, durch die ihre künftigen Versorgungsausgaben in vollem Umfang gedeckt sind, und
2. für die öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaften und ihre Verbände.

Teil 2 Bayerischer Pensionsfonds

Art. 2 Errichtung

Zur Finanzierung der Versorgungsaufwendungen wird beim Freistaat Bayern eine Versorgungsrücklage als Sondervermögen unter dem Namen „Bayerischer Pensionsfonds“ errichtet.

Art. 3 Zweckbindung

¹Das Sondervermögen dient der Sicherung der Versorgungsaufwendungen. ²Es darf nach Maßgabe des Art. 7 nur zur Entlastung von Versorgungsaufwendungen verwendet werden. ³Ansprüche der Versorgungsberechtigten gegen das Sondervermögen werden nicht begründet.

Art. 4 Rechtsform

¹Das Sondervermögen ist nicht rechtsfähig. ²Es kann unter seinem Namen im rechtsgeschäftlichen Verkehr handeln, klagen und verklagt werden. ³Der allgemeine Gerichtsstand des Sondervermögens ist München.

Art. 5 Verwaltung, Anlage der Mittel

(1) ¹Das Staatsministerium der Finanzen verwaltet das Sondervermögen. ²Es kann die Verwaltung der Mittel auf Körperschaften, Anstalten oder andere Einrichtungen innerhalb oder außerhalb der Staatsverwaltung übertragen.

(2) ¹Die dem Sondervermögen zufließenden Mittel einschließlich der Erträge sind so anzulegen, dass größtmögliche Sicherheit und Rentabilität gewährleistet sind. ²Das Staatsministerium der Finanzen wird ermächtigt, die näheren Einzelheiten zur Anlage der Mittel zu regeln.

Art. 6 Zuführung der Mittel

(1) Dem Sondervermögen sind bis einschließlich des Jahres 2030 jährlich bis 15. Februar 100 Mio. € aus dem Staatshaushalt zuzuführen.

(2) An den Freistaat Bayern bezahlte Versorgungszuschläge (Art. 14 Abs. 2 des Bayerischen Beamtenversorgungsgesetzes) sind dem Sondervermögen zuzuführen.

(3) Eine vorübergehende Minderung oder Aussetzung der Zuführungen ist nur durch Gesetz zulässig, soweit dies erforderlich ist, um den Erfordernissen des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts im Sinn des Art. 18 Abs. 2 Halbsatz 1 der Bayerischen Haushaltsordnung (BayHO) Rechnung zu tragen, oder bei Vorliegen eines vergleichbar schwerwiegenden Grundes.

Art. 7 Verwendung des Sondervermögens, Entnahmeplan

(1) Entnahmen aus dem Sondervermögen sind ab dem Jahr 2023 über einen Zeitraum von mindestens 15 Jahren zur Entlastung von Versorgungsaufwendungen zulässig.

(2) ¹Die Staatsregierung erstellt auf Vorschlag des Staatsministeriums der Finanzen alle zwei Jahre, erstmals für den Doppelhaushalt 2023/2024, einen Entnahmeplan, der bei der Haushaltsplanung zu berücksichtigen ist. ²Der Entnahmeplan ist dem Ausschuss für Staatshaushalt und Finanzfragen und dem Ausschuss für Fragen des öffentlichen Dienstes des Landtags vorzulegen.

(3) ¹Die Entnahmen haben sich am Finanzierungsbedarf künftiger Versorgungsaufwendungen und dem Ziel einer Verstetigung der Haushaltsbelastung zu orientieren. ²Höhe und Zeitpunkt der Entnahmen werden durch die Haushaltsgesetze geregelt.

(4) Die Staatsregierung hat dem Landtag zu Beginn einer Legislaturperiode und auf Verlangen einen Bericht über die Entwicklung der Beamtenversorgung vorzulegen.

Art. 8 Vermögensstrennung

Das Sondervermögen ist von den übrigen Vermögen, Rechten und Verbindlichkeiten getrennt zu halten; es darf nicht beliehen oder zum inneren Vermögensausgleich verwendet werden.

Art. 9 Wirtschaftsplan

Das Staatsministerium der Finanzen stellt für das Sondervermögen für jedes Wirtschaftsjahr einen Wirtschaftsplan auf.

Art. 10 Jahresrechnung, Geschäftsbericht

(1) ¹Soweit die Verwaltung der Mittel des Sondervermögens einer Einrichtung übertragen wurde (Art. 5 Abs. 1 Satz 2), legt diese dem Staatsministerium der Finanzen jährlich einen Bericht über die Verwaltung der Mittel des Sondervermögens vor. ²Das Staatsministerium der Finanzen stellt am Ende jeden Rechnungsjahres die Jahresrechnung des Sondervermögens auf.

(2) In den Jahresrechnungen sind der Bestand des Sondervermögens einschließlich der Forderungen und Verbindlichkeiten sowie die Einnahmen und Ausgaben auszuweisen.

(3) ¹Das Staatsministerium der Finanzen erstellt für jedes Haushaltsjahr auf der Grundlage der Jahresrechnung einen Geschäftsbericht über den Bestand und die Entwicklung des Sondervermögens sowie dessen Anlage und Verwaltung. ²Der Geschäftsbericht ist im Bayerischen Staatsanzeiger zu veröffentlichen und dem Landtag zu übersenden.

Art. 11 Beirat

(1) ¹Für das Sondervermögen wird ein Beirat gebildet. ²Er wirkt bei allen wichtigen Fragen mit. ³Insbesondere ist er zu den Anlagerichtlinien, dem Wirtschaftsplan, der Jahresrechnung und dem Geschäftsbericht zu hören. ⁴Er ist ferner zum Entnahmeplan zu hören und hat hierzu eine schriftliche Stellungnahme abzugeben, die dem Ausschuss für Staatshaushalt und Finanzfragen und dem Ausschuss für Fragen des öffentlichen Dienstes des Landtags gemeinsam mit dem Entnahmeplan vorzulegen ist.

(2) ¹Der Beirat besteht aus acht Mitgliedern, die vom Staatsministerium der Finanzen für die Dauer von fünf Jahren berufen werden. ²Dem Beirat gehören zwei Vertreter des Staatsministeriums der Finanzen, ein von den für die Sozialversicherungsträger zuständigen Aufsichtsbehörden im Einvernehmen vorgeschlagener Vertreter der Sozialversicherungsträger, zwei vom Staatsministerium der Finanzen zu bestimmende Sachverständige aus Wirtschaft oder Wissenschaft, ein Vertreter des Bayerischen Beamtenbunds, ein Vertreter des Bayerischen Richtervereins e.V. und ein Vertreter des Deutschen Gewerkschaftsbunds an. ³Der Vorsitz wird von einem der Vertreter des Staatsministeriums der Finanzen geführt. ⁴Bei Stimmgleichheit entscheidet der

Vorsitzende. ⁵Stellvertreter des Vorsitzenden ist der weitere Vertreter des Staatsministeriums der Finanzen. ⁶Für jedes Mitglied des Beirats ist ein Stellvertreter zu berufen. ⁷Scheidet ein Beiratsmitglied oder ein Stellvertreter vorzeitig aus, so wird für den Rest seiner Amtszeit ein Nachfolger bestimmt.

(3) Das Sondervermögen zahlt an die Beiratsmitglieder und ihre Stellvertreter für ihre Tätigkeit keine Vergütung; Auslagen werden nicht erstattet.

(4) Der Beirat gibt sich eine Geschäftsordnung.

Art. 12 Auflösung

Der Bayerische Pensionsfonds gilt nach Auszahlung seines Vermögens als aufgelöst.

Teil 3 Versorgungsrücklagen der unter der Aufsicht des Staates stehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts

Art. 13 Errichtung

(1) Zur Finanzierung der Versorgungsaufwendungen bilden die unter der Aufsicht des Freistaates Bayern stehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts Versorgungsrücklagen.

(2) ¹Sie bilden ihre Versorgungsrücklage gemeinsam mit dem Freistaat Bayern, soweit nicht nach Abs. 3 bis 5 etwas anderes bestimmt ist. ²Dies gilt entsprechend, wenn sie Staatsbeamte oder Staatsbeamtinnen beschäftigen, deren Bezüge oder Versorgungsbezüge aus eigenen Mitteln zu bestreiten sind.

(3) ¹Die Mitglieder des Bayerischen Versorgungsverbands bilden bei diesem eine gemeinsame Versorgungsrücklage. ²Die gemeinsame Versorgungsrücklage ist in der Bilanz des Versorgungsverbands gesondert auszuweisen. ³Das Nähere regelt die Satzung des Bayerischen Versorgungsverbands. ⁴Mitglieder vergleichbarer Versorgungswerke außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes können sich nach Maßgabe der Satzung des jeweiligen Versorgungswerks einer dort gebildeten Versorgungsrücklage anschließen.

(4) Gemeinden und Gemeindeverbände, die nicht Mitglieder des Bayerischen Versorgungsverbands sind, bilden jeweils eigene zweckgebundene Sonderrücklagen für ihre Versorgungsaufwendungen.

(5) ¹Sonstige Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, denen gestattet wurde, ihre Versorgungsrücklage allein oder gemeinsam mit Gemeinden und Gemeindeverbänden zu bilden, führen die Rücklagenbildung in der bisherigen Form fort. ²Dies gilt entsprechend für die Sozialversicherungsträger, denen die gemeinsame Bildung von Versorgungsrücklagen bei ihren jeweiligen Landesverbänden gestattet wurde.

Art. 14 Anzuwendende Vorschriften

Für die Zweckbindung, die Vermögenstrennung und die Auflösung der Versorgungsrücklagen gelten Art. 3, 8 und 12 entsprechend.

Art. 15 Rechtsform

Die Rechtsform der Versorgungsrücklagen der Gemeinden und Gemeindeverbände und der sonstigen unter der Aufsicht des Staates stehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts sowie der beim Bayerischen Versorgungsverband gebildeten gemeinsamen Versorgungsrücklage wird durch die jeweiligen haushaltsrechtlichen Bestimmungen oder, soweit dies danach zulässig ist, durch Satzung bestimmt.

Art. 16 Verwaltung, Anlage der Mittel

(1) Für die Anlage und Verwaltung der gemeinsam mit dem Freistaat Bayern gebildeten Versorgungsrücklagen gilt Art. 5.

(2) ¹Für die Anlage und Verwaltung der Versorgungsrücklagen der Gemeinden, Gemeindeverbände und sonstigen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts gelten die jeweiligen haushaltsrechtlichen Vorschriften, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt. ²Die Versorgungsrücklagen dürfen nur zweckgebunden und nicht als innere Darlehen im Vermögenshaushalt verwendet werden. ³Die in Satz 1 genannten Einrichtungen können den Bayerischen Versorgungsverband mit der Verwaltung der Mittel ihrer Versorgungsrücklage beauftragen und, soweit der Bayerische Versorgungsverband die bei ihm gebildete Versorgungsrücklage in einem Pensionsfonds anlegt, sich an diesem Pensionsfonds mit eigenen Anteilen beteiligen. ⁴Für die Träger der Sozialversicherung gelten §§ 80 bis 86 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch entsprechend.

(3) ¹Der Bayerische Versorgungsverband verwaltet die bei ihm gebildete Versorgungsrücklage nach den allgemein für ihn geltenden Vorschriften. ²Er kann die Versorgungsrücklage in einem Pensionsfonds gemeinsam mit seinem Sondervermögen nach Art. 45 des Gesetzes über das öffentliche Versorgungswesen anlegen.

Art. 17 Zuführung der Mittel

(1) ¹Zuführungen zu den Versorgungsrücklagen sind bis einschließlich des Jahres 2017 jährlich nachträglich bis 15. Februar des Folgejahres in Höhe

1. der sich durch die Maßnahmen nach § 14a Abs. 2 und 2a des Bundesbesoldungsgesetzes in der bis zum Ablauf des 31. August 2006 geltenden Fassung verminderten Besoldungs- und Versorgungsausgaben des laufenden Jahres und
2. der Hälfte der durch die Absenkung des Versorgungsniveaus nach dem Versorgungsänderungsgesetz 2001 vom 20. Dezember 2001 (BGBl I S. 3926) und durch

die Fortführung dieser Maßnahmen durch das Bayerische Beamtenversorgungsgesetz verminderten Versorgungsausgaben des laufenden Jahres

zu leisten. ²Die Zuführungen nach Satz 1 können mit den Anteilssätzen 0,57 v.H. der Besoldungsausgaben und 2,83 v.H. der Versorgungsausgaben des abgelaufenen Kalenderjahres pauschaliert werden.

(2) ¹Der Bayerische Versorgungsverband kann in seiner Satzung unter Beachtung des Abs. 1 Satz 1 ein anderes Berechnungsverfahren vorsehen. ²Soweit die Mitglieder des Bayerischen Versorgungsverbands eine gemeinsame Versorgungsrücklage bei diesem bilden oder soweit Nichtmitglieder diesen mit der Verwaltung ihrer Versorgungsrücklage beauftragen (Art. 16 Abs. 2 Satz 3), sind die von den Mitgliedern oder sonstigen Beteiligten zugeführten Beträge jeweils gesondert auszuweisen.

(3) ¹Die Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, die ihre Versorgungsrücklage gemeinsam mit dem Freistaat Bayern bilden, leisten auf ihre Zuführungen eine Abschlagszahlung in der zu erwartenden Höhe bis 15. Februar des laufenden Jahres; Abs. 5 gilt nicht. ²Die Beträge sind unmittelbar dem Bayerischen Pensionsfonds zuzuführen und gesondert auszuweisen. ³Sozialversicherungsträger, die ihre Versorgungsrücklage gemeinsam mit dem Freistaat Bayern bilden, können bis einschließlich des Jahres 2030 Zuführungen über Abs. 1 hinaus leisten, soweit dies auf Grund sozialversicherungsrechtlicher Vorschriften zulässig ist.

(4) Soweit Gemeinden und Gemeindeverbände mit sonstigen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts gemeinsame Versorgungsrücklagen bilden, sind die jeweils zugeführten Beträge gesondert auszuweisen.

(5) ¹Auf die Zuführungen nach Abs. 1 ist bis 15. Juni des laufenden Jahres ein Abschlag in der zu erwartenden Höhe zu zahlen, der mit der Zuführung bis 15. Februar des Folgejahres zu verrechnen ist. ²Abweichend von Satz 1 ist eine Aufteilung des Abschlags in halb- oder vierteljährlich zu zahlende gleichgroße Teilbeträge möglich, sofern dies im Interesse der Rentabilität der Geldanlage zweckmäßig ist. ³Die Teilabschlagszahlungen sind im Fall

1. einer halbjährlichen Aufteilung bis 31. März und 30. September
2. einer vierteljährlichen Aufteilung bis 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November

des laufenden Jahres den Versorgungsrücklagen zuzuführen. ⁴Einrichtungen, die gemäß Art. 13 Abs. 5 gemeinsame Versorgungsrücklagen bilden, treffen die Entscheidung über die Aufteilung der Abschlagszahlung im gegenseitigen Einvernehmen. ⁵Soweit eine Einigung nicht möglich ist, ist nach Satz 1 zu verfahren. ⁶Der Bayerische Versorgungsverband kann in seiner Satzung ein anderes Verfahren vorsehen.

Art. 18

Verwendung der Versorgungsrücklagen

(1) Entnahmen aus dem Sondervermögen sind ab dem Jahr 2018 über einen Zeitraum von mindestens 15 Jahren zur Entlastung von Versorgungsaufwendungen zulässig.

(2) ¹Für die Entnahme aus den Versorgungsrücklagen sind Entnahmepläne aufzustellen. ²Diese sind der zuständigen obersten Aufsichtsbehörde (Art. 137 des Bayerischen Beamtenversorgungsgesetzes) anzuzeigen. ³Die Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, die ihre Versorgungsrücklage nach Art. 17 Abs. 3 gemeinsam mit dem Freistaat Bayern bilden, können Entnahmen nur im Rahmen der von ihnen zugeführten Beträge und den daraus entstandenen Erträgen vorsehen. ⁴Für die beim Bayerischen Versorgungsverband gebildete gemeinsame Versorgungsrücklage beschließt der Verwaltungsrat des Versorgungsverbands im Rahmen der Festsetzung des Umlagesatzes, in welcher Weise die Versorgungsrücklage neben der satzungsmäßig zu leistenden Umlage zur Finanzierung der Versorgungsleistung herangezogen werden soll.

Art. 19

Wirtschaftsplan, Geschäftsbericht

¹Dienstherren mit eigenen Versorgungsrücklagen sowie der Bayerische Versorgungsverband stellen für ihren Bereich für jedes Wirtschaftsjahr Wirtschaftspläne auf. ²Sie können zusätzlich Geschäftsberichte veröffentlichen.

Teil 4

Schlussvorschriften

Art. 20

Übergangsregelungen

(1) Die Sondervermögen „Versorgungsrücklage des Freistaates Bayern“ und „Versorgungsfonds des Freistaates Bayern“ gehen auf das Sondervermögen „Bayerischer Pensionsfonds“ über.

(2) ¹Der am 31. Dezember 2012 bestehende gemeinsame Beirat nimmt ab 1. Januar 2013 die Aufgabe des Beirats für den Bayerischen Pensionsfonds wahr. ²Die Amtszeit dauert bis zum 31. Juli 2014.

Art. 21

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2013 in Kraft.

(2) Mit Ablauf des 31. Dezember 2012 tritt das Gesetz über die Bildung von Versorgungsrücklagen im Freistaat Bayern (BayVersRücklG) vom 26. Juli 1999 (GVBl S. 309, BayRS 2032-0-F), zuletzt geändert durch § 7 des Gesetzes vom 30. März 2012 (GVBl S. 94), außer Kraft.

Die Präsidentin

I. V.

Franz Maget

II. Vizepräsident

Redner zu nachfolgendem Tagesordnungspunkt

Vierte Vizepräsidentin Christine Stahl

Abg. Ingrid Heckner

Präsidentin Barbara Stamm

Abg. Christa Naaß

Abg. Manfred Pointner

Abg. Adi Sprinkart

Abg. Prof. Dr. Georg Barfuß

Abg. Eberhard Sinner

Abg. Eike Hallitzky

Abg. Joachim Hanisch

Staatssekretär Franz Josef Pschierer

Vierte Vizepräsidentin Christine Stahl: Ich rufe Tagesordnungspunkt 10 auf:

Gesetzentwurf der Staatsregierung

über die Bildung von Versorgungsrücklagen im Freistaat Bayern (Drs. 16/13864)

- Zweite Lesung -

hierzu:

**Änderungsantrag der Abgeordneten Margarete Bause, Dr. Martin Runge, Ulrike Gote u. a. und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
(Drs. 16/14111)**

Ich eröffne die Aussprache. Im Ältestenrat wurde hierzu eine Redezeit von sieben Minuten pro Fraktion vereinbart. Als Erste hat sich Frau Heckner für die CSU zu Wort gemeldet.

Ingrid Heckner (CSU): Sehr geehrte Frau Präsidentin, liebe Kolleginnen und Kollegen! Die demografische Entwicklung stellt die Sozialsysteme in der Zukunft vor riesige Herausforderungen. Das Gleiche trifft auch auf die Versorgung unserer Beamten in unserem Freistaat Bayern zu. Es ist unsere politische Pflicht und unsere Verantwortung, den Blick in die Zukunft zu richten und rechtzeitig zu reagieren. Aus diesem Grunde haben wir in der Vergangenheit einen Pensionsfonds gegründet und Rücklagen gebildet. Nun gehen wir in Bayern einen bayerischen Weg in der Vorsorge für unsere Beamtenpensionen. Wir gehen auch unseren bayerischen Weg, was die Finanzpolitik und den Schuldenabbau des Staates betrifft.

Zum Teil eins: Unser bayerischer Weg zur Vorsorge für die Beamtenpensionen ist der vorliegende Gesetzentwurf, der zum 01.01.2013 in Kraft treten soll. Er sieht die Zusammenlegung des bisherigen Pensionsfonds und der Rücklagen zu einem einzigen bayerischen Pensionsfonds vor. Die bereits angesparten 1,6 Milliarden werden übernommen und diesem Sondervermögen zugeführt. Weiter haben wir im Gesetzentwurf festgelegt, dass jährlich eine staatliche Zuführung zu diesem Fonds in Höhe von

100 Millionen bis zum Jahr 2030 erfolgen soll und dass zusätzlich Einzahlungen von Versorgungszuschlägen für vom Freistaat Bayern beurlaubte Beamte erfolgen sollen.

Der zweite Teil unseres bayerischen Weges: Ab dem Jahre 2031 stehen die infolge der Schuldentilgung eingesparten Zinsen in Milliardenhöhe zur Finanzierung der Pensionslasten zur Verfügung. Dieses Zwei-Säulen-Modell macht uns von den Kapitalmärkten unabhängiger. Der Schuldenabbau zur Finanzierung zukünftiger Pensionen ist aus unserer Sicht genauso wichtig wie die Bildung eines Pensionsfonds. Der Einsatz des Sondervermögens soll zur Entlastung der Versorgungsaufwendungen, anders als ursprünglich gedacht, um fünf Jahre nach hinten geschoben werden, die Ansparphase läuft bis zum Jahre 2023. Wichtig für unsere Beamten ist zu betonen, dass das vorhandene Vermögen erhalten bleibt und dass die wirtschaftlich von den Beamtinnen und Beamten aufgebrauchten Mittel weiterhin einbezahlt werden. In diesem Zusammenhang darf ich wieder von einem bayerischen Weg sprechen; denn im Vergleich zu anderen Ländern ist zu sagen, dass zum Beispiel Niedersachsen die Rücklagen aufgelöst hat und Rheinland-Pfalz als angeblicher Musterschüler nur eigene Landesschuldverschreibungen kauft.

Die Opposition hat in ihren Redebeiträgen bei der Ersten Lesung durchaus zu Recht davon gesprochen, dass dieses Sondervermögen Versorgungsfonds eine Erfolgsstory war. Es war eine gute Erfolgsstory in einer Zeit, als die Rendite hoch war. Ein besseres System ist es, wenn wir die Rücklagenbildung und Schuldentilgung zusammen als ein gemeinsames Zwei-Säulen-Konzept einsetzen. Wir in Bayern wollen keine schuldenfinanzierten Rücklagen. Wir haben das Problem, dass das Vertrauen – die nächsten Redebeiträge werden das zeigen – der Opposition in ein schuldenfreies Land Bayern wohl nicht allzu groß ist. Wir aber glauben daran, und wir haben in den letzten zwei bzw. den letzten sechs Jahren gezeigt, dass es ohne neue Schulden geht. Wir werden jetzt konsequent Schulden tilgen.

(Beifall bei der CSU)

Ich darf an den Redebeitrag der Kollegin Claudia Stamm vor einigen Wochen, als wir hier die Erste Lesung hatten, erinnern. Frau Stamm hat gesagt, das System, das wir in dem Gesetzentwurf anbieten, funktioniert nur – sie gesteht uns also zu, dass es funktioniert -, wenn wir tatsächlich im Jahre 2030 schuldenfrei sind. Sie hat weiter gesagt: Diese Schuldenfreiheit hat aber eine Menge unbekannter Größen. Liebe Kolleginnen und Kollegen, ich meine, wir wären alle miteinander ganz miserable Politiker, wenn wir nicht selbst an gesteckte Ziele glaubten und nicht alles täten, um darauf hinzuwirken. Wir haben in den Gesetzentwurf auch noch einen Änderungsantrag eingearbeitet, demzufolge der Versorgungsbericht immer zu Beginn einer Legislaturperiode gegeben wird. Das haben wir ins Gesetz geschrieben, damit die jeweiligen Fraktionen eine ganze Legislaturzeit haben, entsprechend daran zu arbeiten, wenn es Handlungsbedarf gibt.

Sehr verehrte Kolleginnen und Kollegen von der Opposition, eines möchte ich Ihnen schon noch mit auf den Weg geben: Sie spielen sich hier als die großen Pensionsretter, als die großen Sorgen- und Bedenkenträger auf, ob wir diese Pensionskosten tragen können, und gleichzeitig beantragen Sie - ich sehe Herrn Kollegen Klein und Kollegen Barfuß aus dem Haushaltsausschuss - für diesen Doppelhaushalt, wenn ich das einmal zusammenzählen darf: SPD: 3.700 neue Stellen im Doppelhaushalt,

(Zuruf von der CSU: Hört, hört!)

FREIE WÄHLER: 3.600 neue Stellen, und die GRÜNEN waren sehr bescheiden mit 1.600. Wenn wir uns über künftige Kosten Gedanken machen, dann müssen wir auch schauen, dass eine Chance besteht, diese einmal zu tragen und eine Aufblähung unseres öffentlichen Dienstes zu vermeiden.

(Inge Aures (SPD): Aufgabenerfüllung, Frau Kollegin!)

So einen großen Pensionsfonds können wir heute gar nicht einrichten, dass jemals auch nur im Ansatz daraus die Pensionskosten bezahlt werden können.

(Inge Aures (SPD): Nehmen Sie die bayerische Landesbank, 10 Milliarden!)

Dabei brauche ich noch gar nicht zu erwähnen, wie Sie die Versorgungskosten der Zukunft weiter nach oben treiben wollen, wenn ich mir das Rentenkonzept der SPD anschau, das jetzt auf den Markt gekommen ist, und wenn wir die Pensionen immer an die Rente anpassen:

(Christa Naaß (SPD): Gerechtigkeit!)

Sie führen die Lebensarbeitszeit wieder auf 65 zurück, Sie schaffen eine Solidarrente. Sehr verehrte, liebe Kolleginnen und Kollegen, ich bitte Sie herzlich: Lassen Sie uns gemeinsam die Personalkosten der Zukunft im Blick behalten und gemeinsam daran arbeiten!

(Beifall bei der CSU und der FDP - Inge Aures (SPD): Im Blick und im Geldbeutel!)

Präsidentin Barbara Stamm: Vielen Dank, Frau Kollegin. - Nächste Wortmeldung: Frau Kollegin Naaß; bitte schön.

Christa Naaß (SPD): Frau Präsidentin, liebe Kolleginnen und Kollegen! Frau Kollegin Heckner, wenn die 10 Milliarden Euro der Landesbank nicht gewesen wären, dann müssten wir jetzt überhaupt nicht über den Versorgungsfonds sprechen, dann wäre das überhaupt kein Thema.

(Beifall bei der SPD und den GRÜNEN - Widerspruch bei der CSU - Inge Aures (SPD): Ganz allein sind die dafür zuständig!)

Denn dann müssten wir nicht bis zum Jahr 2030 32 Milliarden Euro Schulden abbauen, dann wären es nämlich 10 Milliarden weniger. Sie haben viel versaubeutelt. So war es doch!

(Beifall bei der SPD - Widerspruch bei der CSU)

Im Rahmen der geplanten Schuldentilgung bis 2030 muss auch die Vorsorge für künftige Versorgungslasten neu geregelt werden - das ist Ihre Begründung des Gesetzentwurfs. Ich sage, liebe Kolleginnen und Kollegen: Intelligentes Sparen schaut anders aus.

(Beifall bei der SPD)

Sie stellen ohne Not ein Gesetz auf den Kopf, ein Gesetz, das eine große Akzeptanz über die Parteigrenzen hinweg in diesem Hohen Hause hatte. Sie kürzen den Pensionsfonds ohne Not und verschieben damit Lasten in die Zukunft. Das ist Ihre Art von Politik - wieder einmal ein Beispiel dafür, dass Sie nicht in der Lage und willens sind, eine nachhaltige Politik zu gestalten. Wieder einmal ein "Drehhofer", oder ein "Dröder" nach dem Motto: Was schert mich mein Geschwätz von gestern?

Ich erinnere daran - Sie waren auch alle mit dabei -, dass von der CSU damals die Einführung des Pensionsfonds zum 1. Januar 2008 hoch gelobt wurde,

(Unruhe – Glocke der Präsidentin)

eine Maßnahme, die die SPD-Landtagsfraktion bereits im Jahr 1996 gefordert hatte. Als einen "historischen Moment" hatte Herr Huber die Einführung des Versorgungsfonds bezeichnet; man stehe vor einem bedeutenden Schritt. Herr Stoiber war der Meinung, dass der Versorgungsfonds ein weiterer Meilenstein für eine solide Finanzpolitik sei.

(Ingrid Heckner (CSU): War er auch!)

Man sichere dadurch den Spielraum für eine gestaltungskräftige Politik. Wie gestaltungskräftig und wie historisch die Politik dieser Staatsregierung ist, wurde schon im Zusammenhang mit dem Nachtragshaushalt 2010 offenkundig: Auf einmal wollten CSU und FDP von dem so hoch gelobten Erfolgsmodell Pensionsfonds nichts mehr wissen und deckelten die Zuführungen auf 70 Millionen anstatt der damals vorgesehenen 105 Millionen Euro. Die Deckelung soll nur das Jahr 2010 betreffen - so Herr Hüll-

mantel vom Finanzministerium. Der Kollege Herold war der Meinung, die Deckelung werde ein einmaliger Vorgang bleiben, der durch die Haushaltssituation bedingt sei. Herr Barfuß sagte, er halte es für notwendig, dass diese Maßnahme einmalig bleibe. Kolleginnen und Kollegen von CSU und FDP, Sie können sich doch selbst nicht mal ernst nehmen. Vor zwei Jahren noch so, heute so - was wollen Sie denn eigentlich?

(Beifall bei der SPD)

Eine in die Zukunft gerichtete Politik ist das nicht. Entgegen dem Versprechen, dass es sich beim Einfrieren der Zuführungen um eine einmalige Sache gehandelt habe, wurde im laufenden Doppelhaushalt nicht einmal mehr gedeckelt, nein, es wurden sogar die ganzen Zuführungen ausgesetzt, und mit diesem Gesetz schreiben Sie eine dauerhafte Deckelung bis zum Jahr 2030 vor. Versprochen und gebrochen - das war schon das Markenzeichen von Herrn Stoiber, versprochen und gebrochen - so geht es bei Herrn Seehofer weiter. Von einer verlässlichen, nachhaltigen Politik ist nichts zu sehen und zu spüren. Vor zwei Jahren so und heute so - wo ist denn da die Verlässlichkeit, Herr Kollege Weiß?

(Beifall bei der SPD)

Ohne Not führen Sie in der Frage der Pensionsvorsorge einen Politikwechsel herbei, und genau das ist es: Sie handeln wider jegliche Vernunft. Schon bei der Einführung im Jahr 2008 wussten Sie, dass es sich bei den Ansparungen nur um die Abflachung der Spitze eines Eisberges handeln kann.

Zur Situation damals, im Jahr 2008: Die Versorgungsausgaben wurden regelmäßig aus dem laufenden Haushalt gezahlt, und das ist auch heute noch der Fall - im Gegensatz zu den Kommunen, die immer schon Rückstellungen bilden mussten. Die Zahl der Versorgungsempfänger steigt jedoch - von damals 100.000 auf 169.100 im Jahr 2035. Das ist eine Steigerung um 69,3 % Im Jahr 2030 wären also 9,2 Milliarden Euro für Pensionsleistungen erforderlich, die man aus dem laufenden Haushalt zahlen müsste. Im Jahr 2040 sind das 12,5 Milliarden und im Jahr 2050 15,2 Milliarden Euro,

und Sie wollen mir erzählen, dass ein Staatshaushalt in der Lage sei, das aus dem laufenden Haushalt zu bezahlen? Deshalb haben wir damals dieses Gesetz beschlossen, 500 Euro pro neu eingestellten Beamten in diesen Versorgungsfonds einzuzahlen. Das ist sinnvoll gewesen, obwohl wir damals schon ein anderes Modell favorisiert hätten: eine versicherungsmathematische Lösung, durch die wesentlich mehr in diesen Fonds eingezahlt worden wäre; das wäre sinnvoller gewesen.

(Beifall bei der SPD)

Kolleginnen und Kollegen, ein Zwischenbericht des Finanzministeriums über die Versorgungsrücklage und den Versorgungsfonds aus dem Jahr 2010 hat Folgendes ergeben: Seit der Auflage der Versorgungsrücklage im Jahr 1999 beläuft sich die jährliche Wertentwicklung auf 4,61 %. Dieser Wert ist beachtlich - so das Finanzministerium. Beim Versorgungsfonds hieß es, seine Wertentwicklung sei derzeit traumhaft hoch - traumhaft! Die Wertentwicklung belaufe sich auf 14,34 % Man könne also von einer echten Erfolgsstory sprechen, und Frau Kollegin Heckner, Sie bedankten sich daraufhin - so kann man es im Protokoll nachlesen - für das kluge Anlageverhalten des Finanzministeriums und waren der Meinung, dass die Zukunft der Beamtenversorgung gesichert sei - so Ihre eigenen Aussagen.

(Zuruf der Abgeordneten Ingrid Heckner (CSU))

Das ist noch nicht so lange her. Was wissen Sie denn, was im Jahr 2025 oder 2030 für Erträge zu erwarten sind? Das wissen Sie genauso wenig.

(Zuruf der Abgeordneten Ingrid Heckner (CSU))

Okay, diese Erfolgsstory haben Sie bereits im Jahr 2010 beendet. Mittlerweile sind dem Versorgungssystem 1,22 Milliarden Euro entzogen worden, die im Jahr 2030 dem System zur Verfügung gestanden hätten, die Sie aber nicht eingespeist haben, weil Sie 10 Milliarden Euro für die Landesbank versemelt haben.

(Beifall bei der SPD)

Soviel zur Seriosität Ihrer Finanzpolitik. Sie verschieben Lasten in die Zukunft. Ihr Kind, der Pensionsfonds, das jetzt erst vier Jahre alt ist, lassen Sie dabei systematisch verhungern und brüsten sich noch damit. Mit dem heutigen Gesetzentwurf bleiben nur mehr ein finanzpolitisches Feigenblatt und ein magersüchtiges Kind übrig, das sich leider nicht mehr so entwickeln kann, wie es eigentlich der Fall sein sollte.

(Beifall bei der SPD)

Die Steuermehreinnahmen haben Sie zum großen Teil bei den Haushaltsberatungen genutzt und schön über das Land verteilt.

(Widerspruch des Abgeordneten Karsten Klein (FDP))

- Doch, Herr Kollege Klein, es waren Steuermehreinnahmen, und die haben Sie schön über das Land verteilt. Mit diesen Steuermehreinnahmen hätten Sie den Versorgungsfonds bedienen können, ohne einen Euro Schulden machen zu müssen. So wäre eine seriöse Finanzpolitik möglich gewesen.

Abschließend muss festgestellt werden, dass Sie wieder einmal zu kurz gesprungen sind. Eine nachhaltige und generationengerechte Finanzierung künftiger Versorgungsaufwendungen wird durch dieses Gesetz nicht erreicht. Deshalb lehnen wir es ab. Dem Antrag der FDP/CSU, der als Tischvorlage im Haushaltsausschuss mitberaten worden ist, stimmen wir zu. Diese Initiative hat die SPD übrigens schon im Jahr 2006 eingebracht. Sie haben sicherlich unseren Antrag gelesen. Es war ein weitergehender Antrag, der gerade für die Haushaltsberatungen für uns im Haushaltsausschuss sinnvoller gewesen wäre. Ihr Antrag geht zwar auch nicht weit genug, aber wir stimmen ihm trotzdem zu. Das Gesetz lehnen wir ab.

(Beifall bei der SPD)

Präsidentin Barbara Stamm: Ich darf bekannt geben, dass die CSU-Fraktion für die Schlussabstimmung namentliche Abstimmung beantragt hat. Jetzt rufe ich Herrn Kollegen Pointner auf. Bitte schön, Herr Kollege.

Mannfred Pointner (FREIE WÄHLER): Frau Präsidentin, liebe Kolleginnen und Kollegen! Über das Thema haben wir im Haushaltsausschuss schon vorweg entschieden, weil die Anträge der Opposition, die Mittel einzustellen, die die beiden vorherigen Gesetze vorgegeben haben, abgelehnt wurden. Auch in den letzten Jahren sind die Einzahlungen, wie Kollegin Naaß ausgeführt hat, nicht geleistet worden. Das Gesetz über die Versorgungsrücklage ist 1999 geschaffen worden. Das Gesetz über den Versorgungsfonds wurde 2008 geschaffen. Wir waren damals noch nicht im Landtag. Nachträglich muss ich aber feststellen, dass dieses Gesetz weise und vorausschauend war. Es war eine gute Entscheidung, weil damit Vorsorge für die Zukunft getroffen worden ist. Das haben Sie damals mit Ihrer absoluten Mehrheit entschieden. Mir ist gesagt worden, dass vor allem die jungen Abgeordneten darauf gedrängt haben, dass der Versorgungsfonds eingeführt wird.

Jetzt haben Sie mit dem neuen Gesetz über die Gründung des Pensionsfonds die Versorgungsrücklage und den Versorgungsfonds in einem Gesetz zusammengefasst. Dagegen kann man grundsätzlich nichts sagen. Das Problem besteht aber darin, dass Sie den einzuzahlenden Betrag auf rund 100 Millionen festgelegt haben. Das liegt um mehrere hundert Millionen unter dem, was bisher nach dem Gesetz gegolten hat. Allerdings sind die Beträge nach dem früheren Gesetz durch die Haushaltsgesetze immer wieder reduziert worden. Dieses Problem haben wir schon mehrmals angesprochen.

Frau Heckner, Sie haben gesagt, die Schulden würden bis 2030 abgebaut werden, so dass wir dann mit den Zinsen die Versorgungsleistungen erbringen könnten. Darüber ist im Haushaltsausschuss heftig diskutiert worden.

(Ingrid Heckner (CSU): Zinersparnis!)

- Ja, das ist klar, mit den ersparten Zinsen können wir das finanzieren. Das klingt wirtschaftlich zunächst einmal ganz vernünftig. Es bringt aber ganz erhebliche Risiken vor allem für die betroffenen Beamten mit sich. Kein Mensch, auch Sie nicht, kann heute

garantieren, dass der Schuldenabbau jedes Jahr so funktioniert wie jetzt, in den Jahren 2012, 2013 oder 2014, für die jeweils ein Abbau um 500 Millionen vorgesehen ist. Es gibt Unwägbarkeiten. Wer etwas zurückblickt, weiß, dass es immer wieder irgendwelche Krisen gegeben hat, die nicht vorhersehbar waren. Ich habe eine Erfahrung, die fast 40 Jahre zurückgeht. Schon in den 1970er-Jahren haben wir ein Problem mit der Schuldendeckelung gehabt. Das hat sich alle fünf oder zehn Jahre wiederholt. Die Abstände wurden leider immer kürzer. Nach der Krise von 2008 wissen wir jetzt nicht, was in Europa auf uns zukommt. Ich möchte jetzt gar nicht den Schuldenschnitt und die verschiedenen Themen ansprechen. Da steckt aber noch einiges an Potenzial drin. Wie gesagt, keiner kann garantieren, dass es bis 2030 klappt.

Natürlich ist es richtig, dass die momentanen Anlagen kaum Ertrag bringen. Die Zinsen sind eher bescheiden. Das gilt gleichermaßen auch für die Kredite. Heutzutage bekommen die Gemeinden ihre Kredite teilweise für null Prozent Zinsen. Beim letzten Mal haben wir im Haushaltsausschuss darüber geredet, was der Staat für neu aufgenommene Kredite zahlt. Auch die Zinsen dafür liegen im untersten Bereich. Je nach Dauer des Kredits liegen sie bei zwei Prozent oder weniger. Die Rendite ist sehr gering, wenn Sie die Anlagezinsen und die Kreditzinsen miteinander vergleichen. Das ist auch ein nicht unbedingt durchschlagendes Argument, es so zu handhaben.

Nur das, was wirklich zurückgelegt ist, ist als Reserve vorhanden. Wenn dann die Pensionsverpflichtungen Mitte der Zwanzigerjahre kommen, könnten damit die Spitzen abgefangen werden. Dafür ist die Rücklage gedacht. Keiner kann sagen, dass mit diesen Rücklagen und mit diesem Fonds alles gezahlt werden kann. Es sind nur die Spitzen, die dann abgefangen werden können.

Wenn das nicht eintritt, was Sie erwarten, befürchte ich, dass Sie dann von den Beamten wieder Sonderopfer fordern. Das halten wir nicht für richtig. Wir halten es auch unter dem Gesichtspunkt, dass der Schuldenabbau nicht falsch ist, nicht für richtig. Die Bildung von Rücklagen für Leistungen, die in der Zukunft anfallen, ist nachhaltig und aufgrund der Wertigkeit einem ungewissen Schuldenabbau vorzuziehen.

(Beifall bei den FREIEN WÄHLERN)

Ich mache es kürzer, denn ich glaube, es ist schon alles gesagt. Das Risiko besteht; da können Sie sagen, was Sie wollen. Man kann über das Thema ganz offen reden, ohne Schaum vor dem Mund zu haben. Den haben Sie nicht gehabt, wir auch nicht.

(Ingrid Heckner (CSU): Das ganze Leben ist ein Risiko!)

Das Leben ist ein Risiko, aber man muss abschätzen, was weniger riskant ist. Wenn ich das Geld in der Tasche habe, ist das Risiko geringer, als wenn es vielleicht rein kommt, weil ich die Schulden abbaue und mir die Zinsen spare. Das weiß auch jeder.

(Beifall bei den FREIEN WÄHLERN)

Meine Damen und Herren, wir werden diesen Gesetzentwurf ablehnen. Beim Antrag der GRÜNEN haben wir uns im Haushaltsausschuss der Stimme enthalten. Der Tischvorlage, über die wir im Haushaltsausschuss gesprochen haben, haben wir zugestimmt. Wir werden ihr auch heute zustimmen.

(Beifall bei den FREIEN WÄHLERN)

Präsidentin Barbara Stamm: Nächste Wortmeldung: Herr Kollege Sprinkart.

Adi Sprinkart (GRÜNE): Frau Präsidentin, Kolleginnen und Kollegen! Der von der Staatsregierung vorgelegte Gesetzentwurf bedeutet faktisch die Abschaffung des erst im Jahr 2008 aufgelegten Versorgungsfonds. Die Vorsorge für die Pensionsausgaben wird wieder auf das Niveau der im Jahr 1999 aufgelegten Versorgungsrücklage reduziert, die – und das muss man an dieser Stelle auch klar sagen – in den ersten Jahren von den Beamtinnen und Beamten selbst finanziert wurde. Durch diese Reduzierung und Pauschalierung der Vorsorge wird der neue Pensionsfonds zu einer reinen Alibivorsorge. Im Jahr 2007 haben wir über einen Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Einrichtung eines Versorgungsfonds debattiert. Der Plan war, ab dem Jahr 2008 für neu einzustellende Beamtinnen und Beamte pro Monat je 500 Euro in einen Versor-

gungsfonds einzuzahlen. Wir GRÜNE hätten gerne mehr gewollt. Das will ich nicht verhehlen. Die Staatsregierung nannte das damals ein offenes Teildeckungsmodell. Wenn Sie heute diesen Gesetzentwurf beschließen, wird aus dem offenen Teildeckungsmodell ein offenes Nulldeckungsmodell.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Wie die dadurch entstehende Lücke ab dem Jahr 2030 geschlossen werden soll, ist völlig offen. Über die Absenkung der Staatsverschuldung wird es auf jeden Fall nicht funktionieren. Dieser Gesetzentwurf ist zur Senkung der Verschuldung des Freistaats völlig ungeeignet; denn er verschiebt im besten Fall nur die Schulden. Zahlungsverpflichtungen gegenüber Kreditgebern werden durch Pensionsverpflichtungen ersetzt. Das mag für die Öffentlichkeitsarbeit der Staatsregierung einfacher darzustellen und einfacher als Erfolg zu verkaufen sein. In der Sache bringt es nichts. Wir nutzen die Arbeitskraft der Beamtinnen und Beamten, und die nächste Generation zahlt ihre Pensionen.

Im Gegenteil, die Schuldenproblematik wird noch verschärft. Zwar soll das Ziel des Abbaus der Verschuldung in die Haushaltsordnung aufgenommen werden. Das passiert aber mit der Einschränkung, dass dabei die konjunkturelle Entwicklung berücksichtigt werden muss. Sie trauen also noch nicht einmal selber Ihren Aussagen für das Jahr 2030.

Zum einen wird die Nicht-mehr-Einzahlung in den Versorgungsfonds gesetzlich fixiert, zum anderen die Rückzahlung von Krediten mit Ausnahmen versehen. Die Gesamtverschuldung aus Kreditmarktschulden und Pensionsverpflichtungen zusammen wird also tendenziell höher.

Die Staatsregierung schreibt in der Begründung ihres Gesetzentwurfs, dass bei Fortführung der Zuführung in die beiden Sondervermögen im bisherigen Umfang und gleichzeitiger Rückführung der Staatsverschuldung bis 2030 der Haushalt mit hohen Zahlungsverpflichtungen belastet wäre, die den Handlungsspielraum des Freistaates

erheblich einschränken. Genau dies ist der Punkt! Die Staatsregierung will jetzt den finanziellen Handlungsspielraum erhöhen. Was 2030 passiert, wissen die Götter. Man könnte auch sagen: Nach uns die Sintflut!

Das Einzige, was mit diesem Gesetzentwurf garantiert werden kann, ist, dass in Zukunft weniger Geld für die Pensionszahlung zur Verfügung stehen wird. Das läuft fast zwangsläufig auf Pensionskürzungen hinaus. Außerdem frage ich: Wer soll garantieren, dass die bis zum Jahr 2030 dadurch ersparten Zinsen und Finanzierungsmittel tatsächlich zur Bedienung von Pensionsansprüchen zur Verfügung stehen? Die Antwort heißt: niemand. Ein zweckgebundener Pensionsfonds kann so nicht ersetzt werden. Man muss sich das einmal näher anschauen. Wir haben 2008 einen Pensionsfonds geschaffen. Zwei Jahre lang wurden die beschlossenen Beiträge eingezahlt. Dann wurde er ein Jahr lang gedeckelt, und zwei Jahre lang wurde gar nichts mehr eingezahlt. Und jetzt wird der Fonds beerdigt.

Kolleginnen und Kollegen von den Regierungsfractionen, wenn Ihre Versprechungen und Ihre Vorgaben zur Sicherung der Pensionen nicht einmal fünf Jahre halten, wer soll Ihnen denn dann glauben, was Sie uns für 2030 versprechen?

(Beifall bei den GRÜNEN)

Die Antwort heißt wieder: niemand, vermutlich noch nicht einmal Sie selber.

Im Haushaltsgesetz für 2011/2012 wurden die verminderten Zuführungen zu dem Versorgungsfonds damit begründet, dass die Steuereinnahmen noch nicht das Niveau vor der Finanzkrise erreicht hätten. Die Zuführungen zu dem Fonds dürfen aber laut Gesetz nur bei einer Störung des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts vermindert werden. Eine solche Störung wird aber nicht an der Höhe der Steuereinnahmen gemessen. Die Begründung war also völlig sachfremd. Die Regelung hat sich für die Absicht, die Unterversorgung des Fonds zu verhindern, als unbrauchbar erwiesen. Wir schlagen deshalb in unserem Antrag vor, diese Ausnahmeregelung zu streichen.

Mit dem heute vorliegenden Gesetzentwurf der Staatsregierung werden nicht nur die Pensionsverpflichtungen in eine ungewisse Zukunft verschoben, sondern wahrscheinlich werden auch noch zusätzliche produziert; denn ab dem kommenden Jahr erscheinen Beamtinnen und Beamte wieder kostengünstiger als Angestellte, einfach deshalb, weil die Nebenkosten in Form der Zuführungen an den Fonds nicht mehr anfallen. Der Anreiz, damit zumindest in nicht hoheitlichen Bereichen Angestellte statt Beamte einzustellen, entfällt damit wieder, zumindest dann, wenn man so wenig die Zukunft bedenkt wie Schwarz-Gelb.

Für den Landtag als Haushaltsgesetzgeber ist ein solcher Entwurf aus unserer Sicht nicht zustimmungsfähig.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Präsidentin Barbara Stamm: Das Wort hat jetzt Herr Kollege Professor Dr. Barfuß.

Prof. Dr. Georg Barfuß (FDP): Hochverehrte Frau Präsidentin, geschätzte Kolleginnen und Kollegen! Was die Koalition von CSU und FDP vorhat, ist tatsächlich ambitioniert. Kronzeugin ist die Tochter unserer Präsidentin, die gesagt hat: Wenn ihr 2030 wirklich schuldenfrei seid, dann funktioniert das System. Wir glauben, dass wir dies schaffen. Deswegen darf ich Ihnen meine Gedanken vortragen.

Es geht hier um zwei Aspekte der Gerechtigkeit. Einmal gilt dies gegenüber unseren Kindern und Enkelkindern. Da gibt es nichts Besseres, als Schulden zu tilgen.

(Beifall bei der FDP und der CSU)

Kollege Adi Sprinkart hat gerade gesagt, dass die Kinder und Enkelkinder die Pensionsansprüche der nächsten Generation zu befriedigen haben. Dazu sage ich: Wenn wir jetzt nicht tilgen, dann überlassen wir auch die Zinsen der nächsten Generation. Es handelt sich tatsächlich um einen Verteilungskampf, in dem es darum geht: Was dürfen die heutigen Parlamentarier entscheiden, und was dürfen die Parlamentarier der nächsten Generation beschließen? Da tun sich unterschiedliche Wege auf.

Dann geht es um die Gerechtigkeit gegenüber den Beamten; die ist schon angesprochen worden. Es darf doch nicht sein, dass die Beamten hinterher, wenn das Geld nicht reicht, draufzahlen müssen. Andererseits ist zu bedenken: Wenn die Rentner Opfer bringen müssen – das wird so kommen –, dann kann man ausrechnen, dass auch die Beamten einen Beitrag zahlen müssen. Alles andere hielte ich für blauäugig.

Kollege Klein hat beim letzten Mal vorgerechnet, dass wir gegenüber unserem alten System im Jahr 2030 rund 400 Millionen Euro mehr zur Verfügung haben werden. Wer das nicht glauben will oder kann, sagt natürlich, dass das, was wir jetzt machen, nicht so gut ist. Aber wir sind daran, es umzusetzen. Ich glaube, dass das richtig ist.

Herr Kollege Pointner, der Habenzins ist immer niedriger als der Sollzins. Wenn wir jetzt ausrechnen, dass die Tilgung von 1 Milliarde Euro eine Zinersparnis von 60 Millionen Euro bringt, dann haben wir in der Geschichte der Bundesrepublik Deutschland etwas gelernt. Es gab natürlich konjunkturelle Täler, aber der langfristige Trend ging immer nach oben.

Wir haben europaweit oder sogar in der ganzen Welt immer auf Wachstum abgestellt. Ich kann es nicht glauben, wenn jetzt gesagt wird, hier werde das nicht klappen. Was wir machen, ist also wirklich ambitioniert. Ich würde auch nur von einer teilweisen Nachhaltigkeit sprechen; denn es sind 10,6 %, die wir im Jahr 2030 in der Spitze kaputt machen könnten.

Kollege Pointner, wir zwei sind Kommunalbeamte. Hier sitzen aber noch weitere. Wir mussten immer, wie es vom Staat verordnet war, in den bayerischen Versorgungsverband einzahlen. Es war die Hybris des Staates, dass er lange Zeit davon ausging, wir zahlten das mit links. Aber die Kollegin Frau Heckner hat zu Recht darauf hingewiesen – liebe Ingrid, dafür danke ich dir –, dass wir an den Staat den Anspruch erheben, immer mehr Beamte einzustellen. Dies führt jedoch dazu, dass wir sie nicht mehr bezahlen können.

Was wir heute beschließen, ist von großer Wichtigkeit. Ich verstehe die Kolleginnen und Kollegen von der Opposition, dass sie daran zweifeln. Auf der anderen Seite müssen diese Kollegen aber auch verstehen, dass wir an das, was wir hier vormachen, glauben. Im Unterschied zur Bundesrepublik Deutschland, wo keine rote, keine schwarze, keine gelbe und keine grüne Regierung je einen Euro getilgt hat, hat unser Freistaat Bayern im Alleingang angefangen zu tilgen. Das ist der richtige Weg in die Zukunft. Deswegen werden wir weiterhin tilgen.

(Beifall bei der FDP und der CSU)

Damit werden wir sowohl unseren Kindern und Enkelkindern als auch den Beamten gerecht.

Ich bitte um Zustimmung. Es wurde signalisiert, dass wir auf Antrag von der Staatsregierung jederzeit einen Bericht erhalten. Wenn dies nicht der Fall ist, muss er dennoch gegeben werden. Jedenfalls greifen wir das auf, was Sie schon seit hundert Jahren beantragen.

(Beifall bei der FDP und der CSU)

Präsidentin Barbara Stamm: Zu einer Zwischenbemerkung hat Kollege Sinner das Wort.

Eberhard Sinner (CSU): Was Sie sagen, klingt sehr überzeugend. Die Opposition ist aber nicht ganz überzeugt.

Ich weise darauf hin, dass 2008 in der "Süddeutschen Zeitung" von Heiner Flassbeck – er war einmal Staatssekretär bei Oskar Lafontaine – ein Artikel erschienen ist. In dem Artikel steht: "weiß-blaue Pensionsphantasien". Dort wurde genau der aufgezeigte Kreislauf beschrieben. Was macht Bayern mit dem Geld, das man in die Pensionsrücklage gesteckt hat? Es ist ja nicht in den Tresor gelegt worden, und man hat nicht jeden Tag nachgeschaut, ob das Geld noch da ist. Das Geld hat man der Bundesbank gegeben. Diese hat es konservativ angelegt, möglicherweise in bayerischen Staatsan-

leihen. Das ist ein Kreislauf. Flassbeck hat festgestellt, dass das Geld, das wir jetzt in die Pensionsrücklage stecken, wenn man nicht tilgt, 2030 zwar unsere Pensionslasten vermindert, aber gleichzeitig den Schuldenstand erhöht. Das ist Jacke wie Hose.

Flassbeck schreibt in dem Artikel wunderbar: Tilgung macht deutlich mehr Sinn. Jetzt zitiere ich mit Genehmigung der Präsidentin: "Es macht natürlich genauso viel Sinn zu tilgen, um 2020 oder 2030 die angestrebte Situation zu erreichen, als wenn man in einen Pensionsfonds einzahlt, mit dem Staatsanleihen des Freistaates Bayern gekauft werden."

Herr Kollege, vielleicht haben Sie die Chance, der Opposition noch einmal klarzumachen, dass sie einem arithmetischen Fehler unterliegt. Es wäre schlimm, wenn wir jetzt in den Konsum gingen, statt eine Rücklage zu bilden.

(Unruhe)

Präsidentin Barbara Stamm: Moment bitte, Herr Kollege. – Darf ich fragen, worin jetzt die Aufregung besteht?

(Zuruf der Abgeordneten Maria Noichl (SPD))

- Wenn Sie sich darüber aufregen, wird das Ganze auch nicht besser. – Herr Kollege Sinner.

Eberhard Sinner (CSU): Frau Kollegin Noichl regt mich in keiner Weise auf. Ich will nur Herrn Kollegen Barfuß noch einmal Gelegenheit geben darzulegen, dass eine Tilgung in der Form, wie wir sie vornehmen, wesentlich besser ist als ein Pensionsfonds, der früher einmal angedacht war. Das war der Sinn meines "friendly fire".

(Beifall bei der CSU)

Präsidentin Barbara Stamm: Herr Kollege, bitte.

Prof. Dr. Georg Barfuß (FDP): Ich danke, Herr Kollege Sinner. Ich habe schon gesagt, dass wir mit unserem System mehr für die Beamten tun können als ohne unser System. Es geht um rund 400 Millionen Euro. Das macht 10,6 % aus.

(Beifall bei der FDP und der CSU)

Präsidentin Barbara Stamm: Jetzt Herr Kollege Hallitzky, bitte.

Eike Hallitzky (GRÜNE): Sehr geehrter Herr Barfuß, ich muss zugeben: Auf die Ausführungen von Herrn Sinner fällt mir jetzt nichts ein.

Es ist doch so: Wenn wir einen Pensionsfonds aufbauen, haben wir quasi den Spatz in der Hand. Die Renten sind dann im Ausmaß des aufgebauten Pensionsfonds sicher. Sie dagegen sagen: "Wir versprechen euch, die Schulden zu reduzieren." Das ist die Taube auf dem Dach. Erstens wissen wir nicht, ob wir die Taube hinsichtlich der Schuldenreduktion erreichen. Ihre Vorschläge sind bisher nur Milchmädchenrechnungen. Das wissen wir alle.

(Unruhe – Glocke der Präsidentin)

Zweitens. Ist der Tag X erreicht, wird über dieses Geld von der Politik neu entschieden. Dann wird es den Rentnern sehr viel schwerer fallen, ihren Teil vom Kuchen zu bekommen, als wenn wir heute für sie etwas zurücklegen.

Damit Sie sehen, dass wir hier nicht über irgendwelchen – entschuldigen Sie das Wort – "Kleinscheiß" reden, füge ich hinzu: Wenn in allen Bundesländern die Doppik zur Anwendung käme, wäre jedes Bundesland höchst überschuldet; die meisten wären allein aufgrund der Pensionslasten zahlungsunfähig, für die sie Rückstellungen bilden müssten, wenn sie Unternehmen wären. Das ist kein Problem, das wir mit Versprechungen locker lösen können, sondern wir haben es in der Tat mit einem massiven Problem zu tun. Deswegen ist unser Petitum, dass wir hier eine dingliche Sicherung schaffen, das heißt, Gelder in einen Pensionsfonds einstellen. Das ist der weitaus

bessere Weg, als mit Versprechungen auf eine goldene Zukunft zu behaupten: Das bekommen wir bezahlt.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Präsidentin Barbara Stamm: Herr Kollege, bitte.

Prof. Dr. Georg Barfuß (FDP): Kollege Eike, das Problem erkenne ich nicht. Ich war bereits 1995 im Innenministerium und habe dafür geworben, dass die Doppik eingeführt werden darf. Eines sehe ich genauso wie Sie:

(Unruhe – Glocke der Präsidentin)

Wenn wir Rückstellungen bilden müssten, wären wir von der Liquidität her pleite.

Ich komme noch zu einem anderen Punkt: Sie haben zu Recht gesagt, Sie wüssten nicht, wie künftige Regierungen entscheiden. Diese Unsicherheit haben Sie immer, sowohl in dem von Ihnen vorgeschlagenen System als auch in dem unsrigen. Das kann uns immer passieren. Vielleicht überzeugt Sie folgendes Argument: Der Staat wird in hohem Maße durch die Kompetenz der Beamten geführt; dort sitzen Herr Hüllmantel und seine wichtigsten Mitarbeiter. Die werden schon aufpassen, dass das so läuft.

(Lachen bei der SPD)

- Darüber brauchen Sie nicht zu lachen. Das meine ich ernst. So, wie Gewerkschafter versuchen, Arbeitnehmerinteressen durchzusetzen, haben auch Beamte das Recht, ihre Interessen durchzusetzen. Das ist ganz logisch. Sie werden auch dafür sorgen.

Herr Kollege Hallitzky, aus den genannten Gründen glaube ich, dass wir mit unserem System besser fahren.

Präsidentin Barbara Stamm: Danke schön. – Frau Kollegin Naaß, bitte.

Christa Naaß (SPD): Als ehemaliger Bürgermeister kennen Sie die Problematik?

Prof. Dr. Georg Barfuß (FDP): Ich habe eingezahlt, ja.

Christa Naaß (SPD): Sie wissen, dass die Kommunen immer einzahlen mussten. Der Freistaat Bayern, die anderen Länder, aber auch die Bundesregierung haben das nicht gemacht. Irgendwann ist man darauf gekommen – Rheinland-Pfalz bereits im Jahr 1996, wir erst viele Jahre später –, dass es sinnvoll ist, Rückstellungen zu bilden. Wenn man sich den Versorgungsbericht angeschaut hat, weiß man, dass man im Jahr 2040 12,5 Milliarden Euro aus dem laufenden Haushalt für Pensionsleistungen zu zahlen hat. Weil wir das wussten, sind wir schon 2008 tätig geworden und haben eine entsprechende Regelung mit dem Gesetzentwurf auf den Weg gebracht.

Ich weiß nicht, ob Sie Ihrem CSU-Kollegen Sinner aufzeigen können, dass zum Beispiel der Bund der Steuerzahler einen Finanzwissenschaftler, den Politikberater Herrn Raffelhüschen, beauftragt hat, eine Berechnung vorzunehmen. Demnach schiebt der Freistaat Bayern 220 Milliarden Euro verdeckte Schulden vor sich her.

(Widerspruch bei der CSU)

In dieser Größenordnung hat es der Freistaat Bayern bisher versäumt, finanzielle Rücklagen für die etwa 200.000 Staatsdiener aufzubauen. Nicht gebildete Rücklagen sind neue Schulden. Vielleicht können Sie das Ihrem Kollegen vermitteln.

(Beifall bei der SPD)

Präsidentin Barbara Stamm: Das steht Ihnen frei, Herr Kollege. Bitte schön.

Prof. Dr. Georg Barfuß (FDP): Ich will es so sagen: Es kann schon sein, dass wir auch verdeckte Schulden vor uns herschieben. Aber wenn es sich der Freistaat Bayern nicht mehr leisten kann, dann wüsste ich nicht, welches Bundesland dann überhaupt noch in der Lage wäre, sich das zu leisten.

(Beifall bei der FDP und der CSU)

Im Gegensatz zu Ländern, die ihre Fonds mit Krediten finanzieren, tilgen wir. Ich bleibe dabei, dass die Tilgung die bessere Variante ist.

(Beifall bei der FDP und der CSU)

Präsidentin Barbara Stamm: Danke schön. – Herr Kollege Hanisch, bitte.

Joachim Hanisch (FREIE WÄHLER): Herr Kollege Barfuß, wenn das, was Sie uns hier als Erfolgsmodell verkaufen, so eine großartige Sache ist – warum ermöglichen Sie es dann nicht den Gemeinden, ähnlich zu verfahren? Sie zwingen die Kommunen nach wie vor dazu, in diesen Rücklagenfonds einzuzahlen.

Prof. Dr. Georg Barfuß (FDP): Es wäre klüger, wenn der Staat das, was er den Kommunen vorschreibt, bereits selbst getan hätte. Das habe ich vorhin schon gesagt. Aber darum geht es heute nicht. Ich bin damit einverstanden, wenn Sie sagen, dass wir heute nicht zum letzten Mal über das Thema gesprochen haben. Nachsteuern kann man immer. – Ich bitte also um Zustimmung.

(Beifall bei der FDP und der CSU)

Präsidentin Barbara Stamm: Vielen Dank, Herr Kollege. – Für die Staatsregierung hat Herr Staatssekretär Pschierer um das Wort gebeten. Bitte, Herr Staatssekretär.

Staatssekretär Franz Josef Pschierer (Finanzministerium): Frau Präsidentin, liebe Kolleginnen, liebe Kollegen! Ich will in aller Kürze auf einige Argumente der Opposition eingehen.

Herr Kollege Pointner, Sie haben das Wort vom "Sonderopfer der Beamten" in die Diskussion eingeführt. Das darf ich zurückweisen. Sonderopfer für Beamte gibt es – aber nicht im Freistaat Bayern. Schauen Sie bitte in andere Bundesländer!

(Zuruf von der CSU: Baden-Württemberg!)

Der Freistaat Bayern liegt vom Besoldungs- und vom Versorgungsniveau her an der Spitze – wie in vielen anderen Bereichen auch. Unterhalten Sie sich einmal mit Ihren Kolleginnen und Kollegen in den anderen Bundesländern. So legt eine Regierung in Baden-Württemberg schlicht und einfach fest: Die Besoldungserhöhung der nächsten fünf Jahre wird bei einem Prozent liegen. Mehr gibt es nicht. – Was würden Sie uns alles vorhalten, wenn das hier in Bayern passieren würde! Deshalb gilt: Sonderopfer für Beamte im Freistaat Bayern – nein. In anderen Bundesländern – ja.

(Beifall bei der CSU und der FDP)

Der Freistaat Bayern wendet derzeit für Pensionszahlungen knapp 3,8 Milliarden Euro pro Jahr auf. Frau Kollegin Naaß, egal, wie Sie einen Fonds konstruieren – allein daraus werden die Pensionslasten nie zu finanzieren sein. So einen Fonds können sie gar nicht auflegen. Das bedeutet: Ein Großteil der Pensionen wird immer aus dem regulären, laufenden Haushalt bezahlt werden müssen. Das war so, und das wird auch künftig so sein.

Letzter Punkt! Wir haben uns bewusst für zwei Säulen entschieden, den konsequenten Schuldenabbau und die Schuldenrückführung. Wenn wir dieses Ziel erreichen – ich bin überzeugt davon, dass der Freistaat Bayern das erste Land der Bundesrepublik sein wird, das seine Schulden zurückgezahlt hat -, dann sparen wir eine Milliarde Euro an Zinsen jährlich. Das ist generationengerecht, meine Damen und Herren.

(Beifall bei der CSU und der FDP)

Die zweite Säule ist die Zusammenführung von Versorgungsfonds und Versorgungsrücklage. Ich sage sehr deutlich: Da wird nichts geplündert. Die 1,6 Milliarden Euro, die sich darin befinden, werden in den bayerischen Pensionsfonds überführt. Dieser wird bis zum Jahr 2030 mit 100 Millionen Euro pro Jahr weitergeführt. Das ist Beschlusslage dieser Koalitionsregierung.

Damit Sie das Funktionsprinzip tatsächlich verstehen: Es geht nicht darum, aus diesem Fonds dauerhaft Pensionslasten zu finanzieren, sondern darum, den Berg, den wir in den nächsten Jahren aufgrund der hohen Einstellungszahlen in den Siebziger-, Achtziger- und Neunzigerjahren vor uns haben, zu untertunneln. Deshalb kann ab dem Jahre 2023 zum ersten Mal Geld entnommen werden, meine Damen und Herren.

Ich halte diesen Gesetzentwurf für zielführend. Er hat zwei Säulen: erstens konsequenter Schuldenabbau des Freistaates Bayern mit dem Ziel, eine Milliarde Euro an Zinsen pro Jahr zu sparen; zweitens systematischer Aufbau eines bayerischen Pensionsfonds. Meine Damen und Herren, wenn Sie das mit anderen Bundesländern vergleichen, werden Sie dankbar sein, dass die Staatsregierung diesen Weg gegangen ist. Ein bayerischer Beamter kann sich während der aktiven Zeit und auch während der Versorgungszeit auf jeden Fall besser und sicherer fühlen als jeder Beamte in einem sozialdemokratisch geführten Bundesland.

(Beifall bei der CSU und der FDP)

Präsidentin Barbara Stamm: Mir liegen keine weiteren Wortmeldungen vor. Damit ist die Aussprache geschlossen. Wir kommen zur Abstimmung. Der Abstimmung liegen der Gesetzentwurf auf Drucksache 16/13864, der Änderungsantrag auf Drucksache 16/14111 und die Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses für Fragen des öffentlichen Dienstes auf der Drucksache 16/14936 zugrunde.

Vorweg lasse ich über den vom federführenden Ausschuss zur Ablehnung vorgeschlagenen Änderungsantrag auf Drucksache 16/14111 abstimmen. Wer entgegen dem Ausschussvotum dem Änderungsantrag der Fraktion des BÜNDNISSES 90/DIE GRÜNEN auf Drucksache 16/14111 zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. – SPD und Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN. Gegenstimmen! – CSU und FDP. Stimmenthaltungen? – Fraktion der FREIEN WÄHLER und Frau Kollegin Dr. Pauli. Damit ist der Änderungsantrag abgelehnt.

Kolleginnen und Kollegen, während der endberatende Ausschuss für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Verbraucherschutz die unveränderte Annahme des Gesetzentwurfs 16/13864 empfiehlt, schlägt der mitberatende Ausschuss für Staatshaushalt und Finanzfragen Zustimmung mit der Maßgabe vor, dass dem Artikel 7 ein neuer Absatz 4 angefügt wird. Im Einzelnen verweise ich auf die Drucksache 16/14936. Die CSU hat beantragt, der Abstimmung das Votum des mitberatenden Ausschusses für Staatshaushalt und Finanzfragen mit der Maßgabe zugrunde zu legen, dass im neu angefügten Absatz 4 des Artikels 7 die Worte "auf Antrag" durch die Worte "auf Verlangen" ersetzt werden. Besteht damit Einverständnis? – Das ist der Fall.

Dann lasse ich abstimmen. Wer dem Gesetzentwurf in der Fassung des mitberatenden Ausschusses für Staatshaushalt und Finanzfragen mit der Maßgabe, dass im neu angefügten Absatz 4 des Artikels 7 die Worte "auf Antrag" durch die Worte "auf Verlangen" ersetzt werden, zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. – CSU und FDP. Gegenstimmen bitte ich anzuzeigen. – FREIE WÄHLER, SPD-Fraktion und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sowie Frau Kollegin Dr. Pauli. Stimmenthaltungen? – Keine. Dann ist das so beschlossen.

Da ein Antrag auf Dritte Lesung nicht gestellt wurde, führen wir gemäß § 56 der Geschäftsordnung sofort die Schlussabstimmung durch. Die CSU-Fraktion hat hierzu namentliche Abstimmung beantragt.

Wer dem Gesetzentwurf in der Fassung des mitberatenden Ausschusses für Staatshaushalt und Finanzfragen mit der Maßgabe, dass im neu angefügten Absatz 4 des Artikels 7 die Worte "auf Antrag" durch die Worte "auf Verlangen" ersetzt werden, seine Zustimmung geben will, den bitte ich, dies mit der jeweiligen Stimmkarte anzuzeigen. – Ich muss leider fünf Minuten ansetzen, Herr Fraktionsvorsitzender. Die Abstimmung ist eröffnet. Ich bitte, die Stimmkarten einzuwerfen.

(Namentliche Abstimmung von 20.24 bis 20.29 Uhr)

Die Zeit ist um. Die Abstimmung ist geschlossen. Ich bitte, die Stimmkarten außerhalb des Plenarsaals auszuzählen. Das Ergebnis wird dann wie immer zu einem späteren Zeitpunkt bekannt gegeben. Ich bitte schlicht und einfach, die Plätze einzunehmen und, wenn es geht, Unterhaltungen etwas leiser zu führen. – Wenn jemand von den Kolleginnen und Kollegen meint, dass ich hier zu oft die Glocke bediene, dann würde ich empfehlen, einmal hier heraufzukommen und nur zwei oder drei Minuten hierzu bleiben, um sich den Lärmpegel von hier oben aus anzuhören. Dem wünsche ich dann dafür gute Nerven.

(...)

Präsidentin Barbara Stamm: Ich darf das Ergebnis der namentlichen Schlussabstimmung zu Tagesordnungspunkt 10, Drucksache 16/13864, bekannt geben. Mit Ja haben gestimmt 84, mit Nein haben gestimmt 54, Stimmenthaltungen gab es keine. Das Gesetz ist so angenommen. Es hat den Titel: "Gesetz über die Bildung von Versorgungsrücklagen im Freistaat Bayern".

(Abstimmungsliste siehe Anlage 1)

Abstimmungsliste

zur namentlichen Abstimmung am 04.12.2012 zu Tagesordnungspunkt 10: Gesetzentwurf der Staatsregierung; über die Bildung von Versorgungsrücklagen im Freistaat Bayern (Drucksache 16/13864)

Name	Ja	Nein	Enthalte mich
Ackermann Renate		X	
Aiwanger Hubert			
Arnold Horst			
Aures Inge		X	
Bachhuber Martin	X		
Prof. Dr. Barfuß Georg	X		
Prof. (Univ. Lima) Dr. Bauer Peter		X	
Prof. Dr. Bausback Winfried	X		
Bause Margarete		X	
Dr. Beckstein Günther			
Dr. Bernhard Otmar	X		
Dr. Bertermann Otto	X		
Dr. Beyer Thomas			
Biechl Annemarie	X		
Biedefeld Susann			
Blume Markus	X		
Bocklet Reinhold	X		
Breitschwert Klaus Dieter	X		
Brendel-Fischer Gudrun	X		
Brunner Helmut			
Dr. Bulfon Annette	X		
Dechant Thomas			
Dettenhöfer Petra	X		
Dittmar Sabine		X	
Dodell Renate	X		
Donhauser Heinz	X		
Dorow Alex	X		
Dr. Dürr Sepp			
Eck Gerhard	X		
Eckstein Kurt	X		
Eisenreich Georg	X		
Dr. Fahn Hans Jürgen			
Felbinger Günther		X	
Dr. Fischer Andreas	X		
Dr. Förster Linus			
Franke Anne		X	
Freller Karl	X		
Füracker Albert			
Prof. Dr. Gantzer Peter Paul			
Gehring Thomas		X	
Glauber Thorsten			
Goderbauer Gertraud	X		

Name	Ja	Nein	Enthalte mich
Görlitz Erika	X		
Dr. Goppel Thomas			
Gote Ulrike			
Gottstein Eva			
Güll Martin		X	
Güller Harald		X	
Freiherr von Gumppenberg Dietrich			
Guttenberger Petra	X		
Hacker Thomas	X		
Haderthauer Christine			
Halbleib Volkmar			
Hallitzky Eike		X	
Hanisch Joachim		X	
Hartmann Ludwig			
Heckner Ingrid	X		
Heike Jürgen W.	X		
Herold Hans	X		
Dr. Herrmann Florian	X		
Herrmann Joachim	X		
Dr. Herz Leopold		X	
Hessel Katja	X		
Dr. Heubisch Wolfgang			
Hintersberger Johannes	X		
Huber Erwin			
Dr. Huber Marcel			
Dr. Hünnerkopf Otto	X		
Huml Melanie	X		
Imhof Hermann	X		
Jörg Oliver	X		
Jung Claudia		X	
Kamm Christine		X	
Karl Annette		X	
Kiesel Robert	X		
Klein Karsten	X		
Kobler Konrad			
König Alexander	X		
Kohnen Natascha			
Kränzle Bernd			
Kreuzer Thomas	X		
Ländner Manfred			
Freiherr von Lerchenfeld Ludwig	X		
Graf von und zu Lerchenfeld Philipp	X		

Name	Ja	Nein	Enthalte mich
Lorenz Andreas	X		
Prof. Männle Ursula	X		
Dr. Magerl Christian		X	
Maget Franz		X	
Matschl Christa	X		
Dr. Merk Beate	X		
Meyer Brigitte			
Meyer Peter			
Miller Josef	X		
Müller Ulrike		X	
Mütze Thomas		X	
Muthmann Alexander		X	
Naaß Christa		X	
Nadler Walter	X		
Neumeyer Martin	X		
Nöth Eduard	X		
Noichl Maria		X	
Pachner Reinhard	X		
Dr. Pauli Gabriele		X	
Perlak Reinhold			
Pfaffmann Hans-Ulrich		X	
Prof. Dr. Piazolo Michael		X	
Pohl Bernhard		X	
Pointner Mannfred		X	
Pranghofer Karin		X	
Pschierer Franz Josef	X		
Dr. Rabenstein Christoph		X	
Radwan Alexander	X		
Reichhart Markus		X	
Reiß Tobias	X		
Richter Roland			
Dr. Rieger Franz	X		
Rinderspacher Markus		X	
Ritter Florian		X	
Rohde Jörg	X		
Roos Bernhard		X	
Rotter Eberhard	X		
Rudrof Heinrich	X		
Rüth Berthold	X		
Dr. Runge Martin		X	
Rupp Adelheid			
Sackmann Markus			
Sandt Julika			
Sauter Alfred	X		
Scharfenberg Maria		X	
Schindler Franz		X	
Schmid Georg	X		
Schmid Peter			
Schmitt-Bussinger Helga		X	
Schneider Harald		X	
Schöffel Martin	X		
Schopper Theresa		X	

Name	Ja	Nein	Enthalte mich
Schorer Angelika	X		
Schreyer-Stäblein Kerstin	X		
Schuster Stefan			
Schweiger Tanja			
Schwimmer Jakob	X		
Seidenath Bernhard	X		
Sem Reserl	X		
Sibler Bernd	X		
Sinner Eberhard	X		
Dr. Söder Markus			
Sonnenholzner Kathrin		X	
Dr. Spaenle Ludwig			
Sprinkart Adi		X	
Stachowitz Diana			
Stahl Christine		X	
Stamm Barbara	X		
Stamm Claudia			
Steiger Christa		X	
Steiner Klaus			
Stewens Christa	X		
Stierstorfer Sylvia			
Stöttner Klaus	X		
Strehle Max	X		
Streibl Florian			
Strobl Reinhold		X	
Ströbel Jürgen	X		
Dr. Strohmayr Simone			
Taubeneder Walter	X		
Tausendfreund Susanna		X	
Thalhammer Tobias	X		
Tolle Simone		X	
Unterländer Joachim	X		
Dr. Vetter Karl		X	
Weidenbusch Ernst	X		
Weikert Angelika		X	
Dr. Weiß Bernd			
Dr. Weiß Manfred	X		
Dr. Wengert Paul		X	
Werner Hans Joachim		X	
Werner-Muggendorfer Johanna		X	
Widmann Jutta			
Wild Margit		X	
Will Renate	X		
Winter Georg	X		
Winter Peter	X		
Wörner Ludwig		X	
Zacharias Isabell			
Zeil Martin	X		
Zeitler Otto			
Zelmeier Josef	X		
Dr. Zimmermann Thomas	X		
Gesamtsumme	84	54	0

Gesetz- und Verordnungsblatt vom 17.12.2012

Da dieses Dokument größer als 1 MB ist, wird es aus technischen Gründen nicht in die Vorgangsmappe eingefügt.

Download dieses Dokuments [hier](#)